

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1973

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223 221	10. 5. 1973	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger.	264
223 221	15. 5. 1973	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen sowie für integrierte Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74	272
223 221	16. 5. 1973	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge Mathematik, Physik, Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74	274
223 221	23. 5. 1973	Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen.	277
223 221	24. 5. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1973/74	296

223
221

Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger

Vom 10. Mai 1973

Auf Grund des § 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudplG) genannt – wird verordnet:

§ 1

Studiengang und Studienanfänger

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung, wenn für einen Studiengang an einer staatlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienanfänger festgesetzt worden ist und dieser Studiengang nicht gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages der Länder über die Vergabe von Studienplätzen in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist.

(2) Studienanfänger im Sinne dieser Verordnung ist ein Bewerber (Antragsteller), der in dem Studiengang, für den er die Zuteilung eines Studienplatzes beantragt, bisher noch nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Als Studienanfänger gilt nicht, wer an einer ausländischen Hochschule eine Prüfung abgelegt hat, die für den gewählten Studiengang an einer deutschen Hochschule anerkannt worden ist.

(3) Studiengang oder Studiengangkombination (nachfolgend Studiengang genannt) ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium, für das in der Regel Zahl und Art der Lehrveranstaltungen festgelegt sind.

§ 2

Vergabe der Studienplätze durch eine zentrale Stelle

Soweit gemäß § 6 Nr. 2 StudplG durch Verordnung angeordnet ist, daß eine zentrale Stelle die an den einzelnen Hochschulen verfügbaren Studienplätze vergibt, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 16.

§ 3

Formen der Anträge

(1) Die Zuweisung eines Studienplatzes erfolgt nur auf Antrag (Zulassungsantrag).

(2) Der Antrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, so ist der Antrag auch dann zulässig, wenn mit dem Schulabschlußzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Antragstellers spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist abgeschlossen sein wird. Die Einschreibung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung dieser fachpraktischen Ausbildung voraus.

(3) Anträge deutscher Bewerber auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle (§ 9) sind zusammen mit dem Zulassungsantrag innerhalb der maßgebenden Fristen bei der für die zentrale Vergabe zuständigen Stelle (zentrale Stelle) einzureichen. Ein solcher Antrag ist nur für die Hochschule und den Studiengang zulässig, die der Bewerber im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt hat.

(4) Die Form der Anträge nach den Absätzen 1 und 3 wird von der zentralen Stelle bestimmt. Ebenso bestimmt die zentrale Stelle, welche Unterlagen den Anträgen beizufügen sind. Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren.

(5) Stellt ein Bewerber mehrere Anträge nach Absatz 1 oder 3, so wird jeweils nur über den letzten noch fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden.

(6) Beruht die Zuweisung eines Studienplatzes durch die zentrale Stelle auf falschen Angaben des Antragstellers, so nimmt die zentrale Stelle sie zurück; ist sie sonst fehlerhaft,

kann die zentrale Stelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme ausgeschlossen.

§ 4

Verteilungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Gesamtzahl der Studienplätze eines Studiengangs im Lande nicht, so werden die durch Höchstzahlen festgesetzten Studienplätze eines Studiengangs an den einzelnen Hochschulen bzw. einzelnen Studienorten entsprechend den Studienortswünschen der Bewerber in der nachstehenden Rangfolge zugewiesen:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbeschädigter oder Schwerbehinderter oder wenn im Falle des § 5 der Antragsteller im Rahmen der Quote gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ausgewählt wurde und die für die Feststellung des Grades der außergewöhnlichen Härte zuständige Hochschule den ersten Studienortswunsch aus wichtigem Grunde anerkannt hat,
2. erster Wohnsitz des Antragstellers mit seiner Familie am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
3. erster Wohnsitz des Antragstellers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
4. erster Wohnsitz des Antragstellers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist der erste Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an einzelnen Hochschulen des Landes oder an einzelnen Studienorten angeboten werden. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Hochschulen bzw. Studienorten ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

Anlage

(3) Haben mehrere Antragsteller den gleichen Rang nach Absatz 1 innerhalb der Nummern 1 bis 5 und kann nur einem Teil dieser Antragsteller an einer Hochschule bzw. an einem Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Antragstellern das Los.

§ 5

Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Antragsteller die Gesamtzahl der Studienplätze eines Studiengangs im Lande, gelten für die Auswahl unter den Antragstellern die Bestimmungen der §§ 6 bis 16.

§ 6

Quoten

(1) Von den für die einzelnen Hochschulen bzw. Studienorte je Studiengang festgesetzten Höchstzahlen der einzelnen Hochschulen bzw. Studienorte sind von der zentralen Stelle vorweg abzuziehen:

1. fünfzehn vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 9),
2. acht vom Hundert für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Antragstellern (Ausländerquote § 11).

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 weniger zu berücksichtigende Antragsteller vorhanden als Studienplätze, so werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang nach Abzug der Quoten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 verbleibende Anzahl der Studienplätze der einzelnen Hochschulen bzw. Studienorte wird von der zentralen Stelle zu einer Gesamtzahl zusammengefaßt, die an deutsche Antragsteller wie folgt vergeben wird:

1. zu sechzig vom Hundert an Antragsteller, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
2. im übrigen an Antragsteller, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) ausgewählt werden.

§ 13 bleibt unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet.

(4) Den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 insgesamt ausgewählten Antragstellern wird ein Studienplatz im Verfahren gemäß § 14 zugewiesen.

§ 7

Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Die Auswahl der Antragsteller nach Eignung und Leistung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 richtet sich nach den Absätzen 2 bis 8 und § 12 Abs. 2, 3 und 5.

(2) Bei Antragstellern, die eine Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, richtet sich der Rang nach der aus den Noten des Reifezeugnisses ermittelten Durchschnittsnote. Die Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie werden nicht gesondert, sondern nur im Rahmen des Faches Gemeinschaftskunde gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note in dem Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder aus den Noten zu bilden, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen werden. Noten in den Fächern Religionslehre, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Antragsteller die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Die Noten in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Die Durchschnittsnote nach Satz 1 wird unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 5 aus dem arithmetischen Mittel der Noten einschließlich der am Ende des 11. und 12. Schuljahres abgeschlossenen Fächer gebildet; Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Auf sonstige Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden und in denen Einzelnoten ausgewiesen sind, findet – vorbehaltlich des Absatzes 8 – Absatz 2 Sätze 1 bis 4 und Satz 7 entsprechende Anwendung. Die Durchschnittsnote nach Absatz 2 Satz 1 wird unter entsprechender Berücksichtigung des Absatzes 2 Sätze 2 bis 4 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Enthalten diese Hochschulzugangsberechtigungen nur eine Gesamtnote, so richtet sich der Rang der Antragsteller nach dieser Gesamtnote.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden, gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBl. S. 227) und der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBl. S. 599) richtet sich der Rang der Antragsteller nach der Durchschnittsnote (N), die – sofern sie nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen ist – aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel $N = \frac{52}{3} - \frac{P}{180}$ errechnet wird; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei Reifezeugnissen, die an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 erworben wurden (GMBl. 1966 S. 196), richtet sich der Rang der Antragsteller nach der Durchschnittsnote, die aus den Noten des Reifezeugnisses als arithmetisches Mittel gebildet wird; Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Enthalten Hochschulzugangsberechtigungen sowohl eine Gesamtnote als auch Einzelnoten, so ist ausschließlich die Gesamtnote zu berücksichtigen, soweit diese auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt ist. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine solche Gesamtnote nicht aus, so kann diese durch eine besondere Bescheinigung nachgewiesen werden, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle ausgestellt ist.

(7) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die weder Einzelnoten noch eine Gesamtnote enthalten oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet auf Antrag des Bewerbers die für seinen Wohnsitz zuständige oberste Landesbehörde für das Schulwesen über die bei der Rangbestimmung zu berücksichtigende Gesamtnote und stellt hierüber eine Bescheinigung aus; Zuständigkeitsvereinbarungen für die Entscheidung in besonderen Fällen bleiben unberührt. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so entscheidet über den Antrag der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei dieser Entscheidung sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.

(8) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife richtet sich der Rang der Antragsteller für einen Fachhochschulstudiengang nach der aus den Noten dieses Zeugnisses ermittelten Durchschnittsnote, die aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet wird. Die Noten in den Fächern Religion, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 8

Auswahl nach der Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Antragsteller nach der Wartezeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird der Rang durch das Jahr bestimmt, in dem die Berechtigung für den gewählten Studiengang erworben wurde. Sofern die Berechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraussetzt, bleibt dieses außer Betracht. Der Antragsteller des älteren Jahrgangs hat den Vorrang.

(2) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse des Sekundarbereichs, die in Berlin oder Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, als Zeugnisse des vorangegangenen Jahres gewertet, wenn die Prüfung nach dem Jahr 1966 abgelegt wurde.

(3) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Antragsteller nicht berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor mehr als 8 Jahren vor dem Kalenderjahr, in dem das jeweilige Vergabeverfahren abgeschlossen wird, erworben haben. Ausnahmen von Satz 1 sind in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig; dies gilt insbesondere für Antragsteller mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn der gewählte Studiengang eine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Über die Ausnahmen entscheidet die zentrale Stelle.

§ 9

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden an Antragsteller, die nicht in ihrem an erster Stelle genannten Studiengang im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 2 zugelassen werden können, zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten vergeben.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Antragsteller im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 2 nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrages aus diesem Grunde für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Zulassungsantrages verbunden sind, kommen insbesondere in Betracht:

1. besondere soziale und familiäre Umstände des Antragstellers, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums in dem an erster Stelle gewählten Studiengang erfordern,
2. Nachteile, die aufgrund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden sind,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Antragsteller nicht zu vertreten sind.

(4) Die Auswahl unter den Antragstellern wird von der zentralen Stelle nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen, der je Studiengang und Hochschule bzw.

Studienort von der Hochschule festgestellt worden ist, zu der der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannte Studienort gehört. Die Hochschulen teilen der zentralen Stelle bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist für jeden Antragsteller den festgestellten Grad der außergewöhnlichen Härte mit. Soweit diese Mitteilung der Hochschule über die Feststellung der zentralen Stelle nicht fristgemäß vorliegt, ist der Grad der außergewöhnlichen Härte von der zentralen Stelle festzusetzen.

(5) Die zentrale Stelle weist den ausgewählten Antragstellern Studienplätze gemäß § 14 zu.

§ 10

Bevorzugte Zulassung Dienstpflichtiger

(1) Antragsteller, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) geleistet haben, sind bevorzugt zuzulassen, wenn

1. bei oder nach Beginn ihres dort genannten Dienstes für den betreffenden Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder Höchstzahlen festgesetzt waren oder
2. sie bei einer früheren Bewerbung in einem zentralen Verfahren des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Verordnung über die Auswahl von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1972 (GV. NW. S. 358) oder dieser Verordnung nach Beginn ihres Dienstes aufgrund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit in dem Studiengang und an der Hochschule bzw. Studienort zugelassen worden wären, die sie in ihrem Zulassungsantrag nach § 3 an erster Stelle benannt haben, oder wenn die Antragsteller nachweisen, daß sie bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären.

(2) Die bevorzugte Zulassung nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn der Antragsteller sich zum nächstmöglichen Termin nach der Beendigung der in Absatz 1 bezeichneten Dienste beworben hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 vor, wird der Antragsteller unter Anrechnung auf die nach § 6 Abs. 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt zuzulassenden Antragstellern erforderlich, so entscheidet das Los.

§ 11

Auswahl ausländischer und staatenloser Antragsteller

(1) Ausländische und staatenlose Antragsteller werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in erster Linie nach der Qualifikation zugelassen.

(2) Soweit in der Verordnung, durch die die zentrale Vergabe der an den einzelnen Hochschulen verfügbaren Studienplätze angeordnet wird, nicht etwas anderes bestimmt ist, können je nach der Zusammensetzung des Kreises der Antragsteller und unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen, Gruppen gebildet werden, innerhalb deren die Zulassung nach Absatz 1 erfolgt. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn

- Antragsteller Absolventen einer deutschen Auslandsschule sind oder die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben,
- Antragstellern von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist,
- Antragsteller nach dem Besuch eines Studienkollegs die Feststellungsprüfung bestanden haben,
- Antragsteller aus Entwicklungsländern oder aus einem Land kommen, in dem es keine geeigneten Ausbildungstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- der Antragsteller einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Die Hochschulen teilen der zentralen Stelle bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist mit, welchen ausländischen und staatenlosen Antragstellern sie einen Studienplatz zugewiesen haben; innerhalb eines weiteren Monats teilen sie der zentralen Stelle mit, welche dieser Antragsteller sie eingeschrieben haben.

§ 12

Auswahl bei Ranggleichheit

(1) Stützt sich der Zulassungsantrag eines Antragstellers auf mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, so ist die jeweils günstigere zugrunde zu legen.

(2) Haben mehrere Antragsteller innerhalb der Quoten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 den gleichen Rang oder liegt bei Antragstellern innerhalb der Härtequote (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) die gleiche außergewöhnliche Härte vor und kann nur ein Teil dieser Antragsteller innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, so haben von diesen zunächst die Antragsteller, die zu dem Personenkreis nach § 10 Abs. 1 gehören, innerhalb der jeweiligen Quote den Vorrang.

(3) Ergibt sich bei der Quote gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach Einordnung der Antragsteller aufgrund des Absatzes 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Antragstellern und kann nur ein Teil dieser Antragsteller innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden diese Antragsteller nach den Bestimmungen des § 8 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(4) Besteht innerhalb der Quote gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach Einordnung der Antragsteller aufgrund des Absatzes 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Antragstellern und kann nur ein Teil dieser Antragsteller innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden die Antragsteller dieses Jahrganges nach den Bestimmungen des § 7 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(5) Ist nach Einordnung der Antragsteller gemäß Absätzen 2 bis 4 bei den jeweiligen Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 noch eine Gleichrangigkeit zwischen Antragstellern gegeben, so entscheidet unter diesen das Los.

(6) Kann ein Antragsteller im Auswahlverfahren sowohl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Eignung und Leistung) als auch in der Quote nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (Wartezeit) zugelassen werden, so wird er in der Quote nach § 6 Abs. 2 zugelassen, in der seine Rangstelle die niedrigere Ordnungszahl hat. Bei gleicher Ordnungszahl wird der Bewerber in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen.

§ 13

Studiengänge an Fachhochschulen

(1) Bei Bewerbungen für Studiengänge an Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen wird die verbleibende Zahl der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 auf Antragsteller, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sowie auf andere Antragsteller im Verhältnis der Zahl der Anträge der beiden Antragstellergruppen zur Gesamtzahl der Antragsteller aufgeteilt.

(2) Für den Anteil, der auf die anderen Antragsteller entfällt, werden Quoten nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gebildet. Innerhalb dieser Quoten richtet sich die Zuweisung der Studienplätze nach den §§ 7, 8, 10 und 12.

(3) In der Verordnung, durch die die zentrale Vergabe der an den einzelnen Fachhochschulen bzw. Gesamthochschulen verfügbaren Studienplätze angeordnet wird, ist zu regeln, nach welchen Kriterien die Antragsteller ausgewählt werden, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht.

§ 14

Studienplatzzuweisung an ausgewählte deutsche Antragsteller

(1) Die zentrale Stelle weist den gemäß §§ 7 bis 10, 12 und 13 ausgewählten deutschen Antragstellern einen Studienplatz in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 bis 3 zu, wobei die Studienplatzquoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Härte) und Abs. 2 (Eignung und Leistung sowie Wartezeit) zusammengefaßt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studiengänge an Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an Gesamthochschulen.

§ 15

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Antragsteller, die die Antragsfristen eines Vergabeverfahrens versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 4 gestellt haben, sind von diesem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Von einem Vergabeverfahren nach dieser Verordnung sind auch Antragsteller ausgeschlossen, die bereits an einer Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Möglichkeit bereits eingeschriebener Studenten, nach Abschluß des Vergabeverfahrens den Studienort mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen zu wechseln, bleibt unberührt.

§ 16

Durchführung des Vergabeverfahrens

(1) Die zentrale Stelle ist für die Entscheidung von Zulassungsanträgen deutscher Bewerber zuständig.

(2) Die zentrale Stelle und die an dem Vergabeverfahren beteiligten Hochschulen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht auszutauschen.

(3) Die zentrale Stelle benachrichtigt unverzüglich die Antragsteller von ihrer Entscheidung über die Anträge. Aus dem Bescheid der zentralen Stelle muß hervorgehen, ob er im Auswahlverfahren ergangen ist; er soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

(4) Erhält ein Antragsteller einen Zulassungsbescheid, so hat er der zentralen Stelle bis zu einem von dieser im Zulassungsbescheid bestimmten Termin schriftlich mitzuteilen, ob er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Der Termin darf nicht früher als zehn Tage nach Absendung des Zulassungsbescheides liegen.

Gibt der Antragsteller bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung ab, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung oder Erklärung bei der zentralen Stelle.

(5) In dem Zulassungsbescheid ist eine einheitliche Frist zu bestimmen, innerhalb der die Einschreibung vorzunehmen ist. Die Hochschulen haben innerhalb dieser Frist die Einschreibungs Voraussetzungen zu überprüfen und bei Erfüllung der Voraussetzungen die Einschreibung zu ermöglichen. Wird der Antragsteller nicht innerhalb dieser Frist bei der Hochschule eingeschrieben, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen. Als Einschreibung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Mitteilung der Hochschule, daß ihr der Einschreibungsantrag vorliegt.

(6) Antragstellern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung und die Rangstellen im Auswahlverfahren Auskunft gibt.

(7) Vor Abschluß des Vergabeverfahrens (Absatz 12) darf ein Antragsteller nur von der Hochschule eingeschrieben werden, für die ihm ein Zulassungsbescheid erteilt worden ist.

(8) Die Hochschulen teilen unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 5 der zentralen Stelle die freigebliebenen Studienplätze in den einzelnen Quoten mit. In diese Mittei-

lung sind auch Studienplätze aus der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einzubeziehen, sofern feststeht, daß diese Studienplätze freibleiben werden.

(9) Die zentrale Stelle stellt nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 8 unverzüglich für die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 unter Beachtung von § 6 Abs. 1 Satz 2 die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in einem Nachrückverfahren.

(10) Im Nachrückverfahren werden nur Antragsteller berücksichtigt, die in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben, weil sie nicht nach Eignung und Leistung oder Wartezeit oder im Rahmen der Härtequote ausgewählt worden sind. Der Rang der Antragsteller wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 auf den Ranglisten geführt werden. § 14 findet Anwendung.

(11) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet Absatz 5 entsprechend Anwendung.

(12) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn kein Nachrückverfahren erforderlich ist oder die Nachrücklisten erschöpft sind oder wenn alle verfügbaren Studienplätze zugewiesen und durch Einschreibung besetzt sind oder wenn die zentrale Stelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

§ 17

Vergabe freier Studienplätze durch die Hochschulen nach Verfahrensabschluß

Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese von der Hochschule an Antragsteller vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist gemeldet haben. Über die Zulassung entscheidet das Los.

§ 18

Vergabe der Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Soweit kein zentrales Vergabeverfahren gemäß § 6 Nr. 2 StudplG durch Verordnung angeordnet ist, gelten im Fall der Festsetzung von Höchstzahlen für einen Studiengang für die Vergabe der Studienplätze durch die einzelne Hochschule die Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Für die Bildung der Studienplatzquoten gelten § 6 Abs. 1 bis 3, für die Auswahl der Antragsteller §§ 7 bis 12 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 3, 15 und 16 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Übergangsvorschrift

Satzungen der Hochschulen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtswirksam geworden sind und Studiengänge betreffen, für die eine zentrale Vergabe nicht angeordnet wurde, gelten für das Wintersemester 1973/74 fort. Gemäß § 8 Abs. 2 StudplG findet auf diese Satzungen die Verordnung über die Auswahl von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1972 (GV. NW. S. 358) Anwendung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1973

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Anlage

zur Verordnung über
die Auswahl von Studienanfängern
vom 10. Mai 1973

**Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte
zu den Studienorten**

gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Auswahl von Studienanfängern.

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt nach dem Stand vom 1. Januar 1973 die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Sitz des Studienortes in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis/in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis/einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben.

Nächstgelegener Studienort zum ersten Wohnsitz eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis des ersten Wohnsitzes des Bewerbers, der den vom Bewerber gewählten Studiengang führt.

Gebiete	Studienorte	Statistische Kennziffer	Gebiete																												
			Aachen	Jülich	Bielefeld	Minden	Bochum	Bonn	Gelsenkirchen	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Hagen	Iserlohn	Köln	Krefeld	Mönchengladbach	Lemgo	Lage	Detmold	Burgsteinfurt	Münster	Höxter	Meschede	Paderborn	Soest	Gummersbach	Siegen	Wuppertal	
Düsseldorf		05 1 11	70	50	150	190	40	60	40	60	0	20	30	50	70	30	20	20	170	160	160	110	100	190	110	150	100	60	100	30	
Duisburg		05 2 12	90	60	140	180	30	80	20	50	20	0	20	50	60	60	0	30	160	150	160	90	80	180	110	140	90	70	110	30	
Essen		05 2 13	100	80	120	160	0	80	0	30	30	20	0	30	50	60	30	50	140	140	140	80	70	170	90	120	80	60	100	30	
Krefeld		05 1 14	70	50	160	190	50	80	40	70	20	0	30	60	80	50	0	20	180	170	170	100	100	200	120	160	110	80	110	40	
Leverkusen		05 1 15	70	50	150	190	50	30	50	60	30	50	50	50	60	0	40	40	170	160	160	130	110	180	100	140	100	40	70	30	
Mönchengladbach		05 1 16	50	30	170	210	60	70	60	80	20	30	50	70	90	50	20	0	190	180	190	120	120	210	130	170	120	80	120	50	
Mülheim (Ruhr)		05 2 17	90	70	130	170	20	80	20	40	20	0	0	40	60	60	20	40	150	140	150	90	80	180	100	130	90	70	100	30	
Neuss		05 1 18	60	40	160	200	50	60	40	60	0	30	40	60	70	30	20	20	180	170	170	110	110	200	110	150	110	60	100	30	
Oberhausen		05 2 19	90	70	130	170	20	80	20	40	30	0	0	50	60	60	20	40	150	140	150	80	80	180	100	130	90	70	110	30	
Remscheid		05 1 20	90	70	130	170	30	50	40	40	30	40	30	30	40	30	50	50	150	140	140	110	90	160	80	120	80	30	70	0	
Rheydt		05 1 21	50	30	170	210	60	70	60	80	20	40	50	70	90	40	20	0	190	190	190	130	120	210	130	170	120	80	110	50	
Solingen		05 1 22	80	60	140	180	40	50	40	50	20	40	30	30	50	30	40	50	160	150	150	110	100	170	90	130	80	40	70	0	
Wuppertal		05 1 24	90	70	130	170	20	60	30	40	30	30	30	20	40	40	40	50	150	140	140	100	80	160	80	120	70	40	70	0	
Dinslaken		05 2 31	100	80	130	170	30	70	20	50	40	0	20	60	70	70	30	50	160	150	150	80	70	180	110	140	90	80	120	40	0
Düsseldorf-Mettmann		05 1 32	80	60	140	180	30	60	30	50	0	0	0	40	50	30	30	40	160	150	150	100	90	180	90	130	90	50	80	0	0
Geldern		05 2 33	80	70	160	200	60	100	50	80	50	30	50	80	100	80	30	40	180	180	180	100	100	210	140	170	120	100	140	60	0
Grevenbroich		05 1 34	50	0	170	210	60	50	60	80	0	0	50	70	80	0	0	0	190	180	180	130	120	210	120	170	120	70	100	40	0
Kempen-Krefeld		05 1 35	70	50	160	200	60	80	50	70	30	30	40	70	90	60	0	0	190	180	180	110	110	210	130	170	120	90	120	50	0
Kleve		05 1 36	110	110	170	200	80	90	70	100	80	60	70	100	120	110	60	70	190	180	190	90	100	220	160	180	140	130	170	90	0
Moers		05 2 37	80	60	150	180	40	90	30	60	30	0	30	60	70	60	0	30	170	160	160	90	90	190	120	150	100	80	120	40	0
Rees		05 1 38	100	80	140	170	50	110	40	60	50	30	30	70	80	80	30	50	160	150	160	70	80	190	120	150	100	100	130	60	0
Rhein-Wupper		05 1 39	70	50	150	190	50	40	50	60	0	40	40	50	60	0	40	40	170	160	160	120	110	180	90	140	90	40	70	0	0
Bonn		05 3 11	70	60	180	210	80	0	90	90	60	80	80	70	80	20	80	70	190	180	180	160	140	200	110	160	120	50	70	60	0
Köln		05 3 12	60	40	160	200	60	20	70	70	30	60	60	60	70	0	50	50	180	170	170	140	120	190	100	150	110	40	80	40	0
Aachen		05 3 13	0	30	220	260	110	70	110	130	70	90	100	120	130	60	70	50	240	230	230	180	170	250	170	210	170	110	140	90	0
Bergheim		05 3 31	40	0	180	220	70	40	70	90	30	50	60	70	90	20	40	30	200	190	190	140	130	210	120	170	120	70	100	50	0
Euskirchen		05 3 33	50	0	190	230	90	20	100	110	60	90	90	90	100	30	80	60	210	200	200	170	150	220	130	180	140	70	90	70	0
Kreis Köln		05 3 34	60	40	160	200	60	20	70	70	30	60	60	60	70	0	50	50	180	170	170	140	120	190	100	150	110	40	80	40	0
Oberbergischer Kreis		05 3 35	110	90	130	170	60	50	60	60	40	70	60	40	40	40	80	80	140	140	140	130	100	150	60	110	70	0	40	40	0
Rhein-Berg. Kreis		05 3 36	80	50	150	190	50	30	60	60	40	60	50	50	60	0	60	50	170	160	160	130	110	180	90	140	90	0	60	30	0
Rhein-Sieg-Kreis		05 3 37	80	60	170	200	80	10	80	80	60	80	80	60	70	20	80	70	180	170	170	150	130	190	100	150	110	0	60	50	0
Kreis Aachen		05 3 38	0	0	220	260	110	70	110	130	70	90	100	120	130	60	70	50	240	230	230	180	170	250	170	210	170	110	140	90	0
Düren		05 3 39	30	0	200	240	90	40	90	110	50	70	80	90	110	40	60	40	220	210	210	160	150	230	140	190	140	80	110	70	0
Heinsberg		05 3 40	20	0	210	240	100	70	90	110	60	70	80	100	120	60	50	0	230	220	220	160	150	240	160	200	150	100	130	80	0

Bocholt	05 5 11	120	100	130	160	60	130	50	70	50	80	90	100	60	70	190	130	150	110	110	150	70		
Boitrop	05 6 12	100	80	120	160	20	90	10	40	30	20	0	60	70	30	50	170	100	130	80	70	110	30	
Gelsenkirchen	05 6 13	110	80	110	150	10	90	0	30	40	20	0	30	40	60	40	60	130	70	60	100	30		
Gladbeck	05 6 14	110	90	120	150	20	90	0	30	40	20	0	40	50	70	40	60	140	140	70	60	110	40	
Münster	05 5 15	170	140	60	100	60	140	60	50	100	80	70	70	120	100	120	90	30	0	120	80	70	110	80
Recklinghausen	05 6 16	120	100	100	140	10	100	10	20	50	40	20	30	40	80	50	70	130	120	60	50	100	40	
Ahaus	05 5 31	160	140	100	130	70	150	60	70	100	70	70	90	130	90	100	100	40	20	130	70	90	80	40
Beckum	05 5 32	180	150	50	80	60	130	70	50	110	100	80	60	50	120	110	130	70	60	40	90	100	80	90
Borken	05 5 33	130	110	120	150	50	120	40	50	70	50	40	70	80	100	60	80	140	50	50	100	80	70	
Coesfeld	05 5 34	150	130	90	130	50	130	50	50	80	60	50	70	70	110	80	100	120	110	130	90	100	140	70
Lüdinghausen	05 5 35	150	120	80	120	40	120	40	30	80	60	40	50	50	100	80	90	100	100	110	80	110	130	80
Kreis Münster	05 5 36	170	140	60	100	60	140	60	50	100	80	70	70	70	120	100	120	90	50	80	110	60	110	80
Kreis Recklinghausen	05 6 37	120	100	100	140	10	100	0	0	50	40	20	30	40	80	50	70	130	120	60	50	100	80	70
Steinfurt	05 5 38	180	150	80	110	70	160	70	70	110	90	80	90	90	140	100	120	110	110	130	90	100	140	70
Tecklenburg	05 5 39	200	180	50	80	90	170	90	80	130	110	100	90	90	150	130	150	80	70	100	90	100	120	100
Warendorf	05 5 40	190	160	40	70	70	150	80	60	120	100	90	80	70	130	120	140	60	50	60	100	70	100	100
Bielefeld	05 7 11	220	190	0	40	110	180	110	90	150	140	120	110	90	160	160	170	0	0	80	60	100	130	130
Büren	05 7 32	190	170	50	90	90	140	100	70	130	120	110	80	60	130	140	150	60	50	110	80	90	100	100
Gütersloh	05 7 33	200	180	0	60	80	160	100	70	130	120	110	90	80	140	140	160	40	30	80	50	70	110	120
Herford	05 7 35	230	210	0	0	120	190	130	110	160	150	140	120	110	180	170	190	0	0	90	70	60	90	140
Höxter	05 7 36	250	230	60	70	150	200	160	130	190	180	170	140	120	190	200	210	0	0	150	120	0	90	150
Lippe	05 7 37	230	210	0	0	130	190	130	110	160	160	140	120	100	170	170	190	0	0	110	90	0	80	140
Minden-Lübbecke	05 7 39	260	230	40	0	150	210	150	130	190	180	160	140	130	200	190	210	0	0	110	100	70	110	170
Paderborn	05 7 40	210	190	40	60	110	160	120	90	150	140	120	100	80	150	160	170	0	0	110	80	0	50	110
Warburg	05 7 41	230	200	70	90	130	170	140	120	170	160	150	120	100	160	180	190	60	50	140	120	0	60	120
Bochum	05 9 11	110	90	110	150	0	80	10	0	40	30	0	20	30	60	50	60	130	120	70	60	150	80	
Castrop-Rauxel	05 9 12	120	100	100	140	0	90	20	0	50	40	20	30	30	70	60	70	120	110	70	50	140	70	
Dortmund	05 9 13	130	100	90	130	0	90	30	0	60	50	30	0	20	70	80	110	100	110	70	50	130	60	
Hagen	05 9 14	120	90	110	140	20	70	30	0	50	50	40	0	20	60	60	70	120	120	90	70	140	60	
Hamm	05 9 15	160	130	60	100	50	120	50	30	90	80	60	40	30	100	90	110	80	80	60	30	110	50	
Herne	05 9 16	120	90	110	140	0	90	10	20	50	30	20	30	40	70	50	70	130	120	70	50	150	80	
Iserlohn	05 8 17	130	110	90	130	30	80	40	20	70	60	50	20	0	70	80	90	110	100	90	70	120	40	
Lünen	05 9 19	140	110	80	120	30	100	30	0	70	60	40	30	30	90	70	90	100	100	60	40	130	60	
Wanne-Eickel	05 9 21	110	90	110	150	0	90	0	20	40	30	10	30	40	70	50	60	130	120	70	60	150	80	
Wattenscheid	05 9 22	110	80	110	150	0	80	0	20	40	30	0	30	40	60	40	60	140	130	80	60	160	80	
Witten	05 9 23	110	90	110	140	0	80	20	0	40	40	20	10	30	60	50	70	130	120	80	60	150	70	
Lüdenscheid	05 8 31	120	90	110	150	40	60	50	40	60	60	50	20	0	60	80	80	130	120	110	80	140	50	
Arnsberg	05 8 32	150	130	80	120	60	100	70	40	90	90	70	40	30	90	100	120	90	80	100	0	60	50	
Brilon	05 8 33	190	160	70	100	90	130	100	80	120	120	110	80	60	120	140	150	70	60	120	90	70	100	
Ennepe-Ruhr-Kreis	05 9 34	100	80	120	160	0	60	30	0	40	40	0	0	30	50	50	60	140	130	100	80	150	70	
Iserlohn	05 8 35	130	110	90	130	30	80	40	0	70	60	50	0	0	70	80	90	110	100	90	70	120	40	
Lippstadt	05 8 36	190	160	40	80	80	140	90	60	120	110	100	70	60	130	130	140	50	50	90	60	70	100	
Meschede	05 8 37	170	140	80	110	80	110	90	60	110	110	90	60	40	100	120	130	90	80	110	80	90	90	
Olpe	05 8 38	130	110	120	160	70	60	80	60	80	90	80	40	40	60	100	100	130	120	130	0	100	60	
Siegen	05 8 39	140	120	130	170	90	70	100	80	100	110	100	70	60	80	110	120	140	140	130	150	130	140	
Soest	05 8 40	170	140	60	100	60	120	70	40	100	90	80	50	40	110	110	120	70	70	80	50	90	30	
Unna	05 9 41	140	110	80	120	30	100	40	0	70	60	50	30	20	80	80	90	100	90	70	50	120	50	
Wittgenstein	05 8 42	160	140	110	140	90	100	100	80	110	120	110	70	60	100	130	140	110	100	140	110	110	80	

223
221

**Verordnung
über die zentrale Vergabe
von Studienplätzen für die Studiengänge
an den staatlichen Fachhochschulen
und entsprechende Studiengänge
an den Gesamthochschulen
sowie für integrierte Studiengänge
an den Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an Studienanfänger
des Wintersemesters 1973/74**

Vom 15. Mai 1973

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 6 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudplG) genannt – wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen sowie für die integrierten Studiengänge Chemie, Mathematik, Physik und Wirtschaftswissenschaften an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74 die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet.

(2) Antragsberechtigt sind Studienbewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen. Studienbewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, und Studienbewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife vermittelt, sind in diesem Verfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen antragsberechtigt.

§ 2

(1) Zentrale Stelle im Sinne von § 6 Nr. 2 StudplG ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe der Verordnung über die Auswahl von Studienanfängern vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264) vergeben.

§ 3

(1) Die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in § 1 genannten Studiengänge werden für das Wintersemester 1973/74 nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Soweit vor dem 1. September 1973 in der personellen und räumlichen Ausstattung, die bei der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde gelegt ist, Verbesserungen eintreten, erhöht sich die Zahl der Studienplätze in dem betreffenden Studiengang in entsprechendem Umfang.

§ 4

(1) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist unter Verwendung eines Formblattes an die

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu richten. Das Formblatt ist dort anzufordern. Der Zulassungsantrag muß bis zum 15. Juli 1973 bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlußfrist). **T.**

(2) Der Antragsteller kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge und für jeden Studiengang bis zu sieben Studienorte in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten der an erster Stelle genannte Studiengang und der an erster Stelle genannte Studienort jeweils als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge. Ferner kann der Antragsteller in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nach Satz 1 nicht genannten Studienort einverstanden ist.

(3) Der Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist unter Verwendung eines Formblattes mit vollständigen Unterlagen und Belegen zusammen mit dem Zulassungsantrag an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu richten.

§ 5

(1) Die gemäß § 13 Nr. 1 der Verordnung über die Auswahl von Studienanfängern vom 10. Mai 1973 auf Antragsteller, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, entfallenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu fünfzig vom Hundert an Antragsteller, die nach dem Lebensalter ausgewählt werden,
2. zu fünfzig vom Hundert an Antragsteller, die nach der Zahl der Semester, für die ein Antrag auf Aufnahme des Studiums im jetzt beantragten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist, ausgewählt werden. Ist unter gleichrangigen Antragstellern zu wählen, wird der unter Nummer 1 dargestellte Maßstab angewandt.

(2) Der Rang der Antragsteller, die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählt werden, bestimmt sich nach dem Geburtsdatum; der ältere Antragsteller hat den Vorrang.

(3) Der Rang der Antragsteller, die nach Absatz 1 Nr. 2 ausgewählt werden, wird durch die Zahl der Semester bestimmt, für die ein Antrag auf Aufnahme des Studiums im jetzt beantragten Studiengang wegen Mangels an Studienplätzen abgelehnt worden ist.

(4) Die Bestimmungen der §§ 10 und 12 der Verordnung über die Auswahl von Studienanfängern vom 10. Mai 1973 gelten entsprechend.

§ 6

Über die Zulassungsanträge der ausländischen und staatenlosen Studienbewerber entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1973

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Anlage

Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger in den Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an den Gesamthochschulen sowie für integrierte Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

*) integrierter Studiengang

Wintersemester 1973/74

		Gesamthochschulen Fachhochschulen																												
		Aachen	Jülich	Bielefeld	Minden	Bochum	Gelsenkirchen					Hagen	Iserlohn		Köln	Niederrhein	Krefeld	Mönchengladbach	Lamgo	Lage	Detmold	Burgsteinfurt	Münster	Höxter	Meschede	Paderborn	Soest	Gummersbach	Siegen	
		Aachen	Bielefeld			Bochum		Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Hagen								Lippe			Münster		Paderborn				Siegen	Wuppertal
Architektur	Architektur	120			30	70		30		30	100			120					60			60	60						30	50
	Innenarchitektur																				100									20
	Städtebau und Landesplanung										30		30																	20
	Landespflege										40																			
Bauingenieurwesen	Allgemeiner Ingenieurbau	100			30	90				120	80		60						60			60	80						30	50
	Baubetrieb	75			20								40																30	
	Verkehrsbau	25			20						30																		30	30
	Wasserbau und Wasserwirtschaft				30																								45	
	Stahlbau							30																						
Chemie	Allgemeine Chemie	75	80													100						90								
	Textilchemie/Textilveredelung	20														100														15
	Lebensmitteltechnologie																		60											
Chemie*)	Chemie									20																15			10	
Physik*)	Physik								10	15																10			10	15
Physikalische Technik	Physikalische Technik	80										120																		
Mathematik*)	Mathematik								15	20																20			15	20
Design	Industrie-Design			10												90														10
	Produktdesign	15		20				20	10	10						10						20								20
	Visuelle Kommunikation	25		30				60	30	70				10	20							20								30
	Freie Kunst (Köln)														90															
Fotoingenieurwesen													40																	
Elektrotechnik	Allgemeine Elektrotechnik	80		60		80	80		60	80		50							120			90					120	60	60	100
	Elektrische Energietechnik							50		30				80													80			
	Nachrichtentechnik		70					50	60					100	75										120				60	
	Informationsverarbeitung			60				30							75											70		60		
	Tontechnik							25																						
Informatik	Informatik						50																							
Landbau	Landbau																										70			
Maschinenbau	Fertigungstechnik			50		50	50	45	60	20		60	40	80				70							50	20	60	80		
	Konstruktionstechnik	60		50		40	50	45	60	20	70	40	40	60	60			60			70			40	100	30	50	40	80	
	Flugzeugbau u. Triebwerksbau	90																												
	Kraftfahrzeugbau													80																
	Landmaschinenbau													40																
	Schiffstechnik								10																					
	Versorgungstechnik (Gas-, Wasser-, Heizungs- und Klimatechnik)														60							50								
Verfahrenstechnik	Allgemeine Verfahrenstechnik								40	50				50	40															
	Drucktechnik																													40
	Farben, Lacke, Kunststoffe															20										100				
	Gießertechnik									20																				
	Hüttentechnik									40																				
	Glastechnik und Keramik									20																				
	Kerntechnik	80																												
	Werkstofftechnik							35																						
Produktionstechnik	Steine und Erden																													
	Industrielle Produktionstechnik																											50		
	Holz- und Kunststofftechnik																									30				
Textil- u. Bekleidungstechnik	Textiltechnik																	180												40
	Bekleidungstechnik																	170												
Vermessungswesen	Vermessungswesen					50				60																				
Wirtschaft	Wirtschaft	120		300		240		200	120			180	350	180	100							60								
	Versicherungswesen												200																	
	Aufbaustudium für Ingenieure			50														60										50		
Wirtschaftswissenschaften*)									75	100																75		100	40	
Fremdsprachen	Fremdsprachen													120																
Sozialwesen	Sozialarbeit			80				100	150	15	25		240	60								50							60	
	Sozialpädagogik			70				100	150	35	25		160	60								50							60	
Ernährung u. Hauswirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft																	120				50								

223
221

**Verordnung
über die zentrale Vergabe
von Studienplätzen für die Studiengänge
Mathematik, Physik, Rechtswissenschaften
und Wirtschaftswissenschaften
an den Universitäten,
der Technischen Hochschule Aachen
und den Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an Studienanfänger
des Wintersemesters 1973/74**

Vom 16. Mai 1973

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 und 6 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) – im folgenden Studienplatzgesetz (StudplG) genannt – wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Anlagen 1 bis 3 (1) Für die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74 die zentrale Vergabe der Studienplätze angeordnet.

(2) Antragsberechtigt sind in diesem Verfahren Studienbewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

(1) Zentrale Stelle im Sinne von § 6 Nr. 2 StudplG ist die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe der Verordnung über die Auswahl von Studienanfängern vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264) vergeben.

§ 3

T. (1) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist unter Verwendung eines Formblattes an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu richten. Das Formblatt ist dort anzufordern. Der Zulassungsantrag muß bis zum 15. Juli 1973 bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) Der Antragsteller kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge oder Studiengangkombinationen – nachfolgend Studiengang genannt – und für jeden Studiengang bis zu sieben Studienorte in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten der an erster Stelle genannte Studiengang und der an erster Stelle genannte Studienort jeweils als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge. Ferner kann der Antragsteller in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nach Satz 1 nicht genannten Studienort einverstanden ist.

(3) Der Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist unter Verwendung eines Formblattes mit vollständigen Unterlagen und Belegen zusammen mit dem Zulassungsantrag an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu richten.

§ 4

Die Anteile an der Gesamtzahl der Antragsteller je Studiengang, die die einzelnen Hochschulen aufzunehmen haben, und die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienan-

fänger je Studiengang werden für das Wintersemester 1973/74 nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 festgesetzt.

§ 5

Die Gesamtzahl der Antragsteller für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge wird je Studiengang entsprechend dem in dieser Anlage festgesetzten Verhältnis auf die Hochschulen verteilt. Für die Universitäten Bielefeld und Düsseldorf gelten die in der Anlage festgesetzten Verhältnisanteile nicht, wenn bei der Verteilung folgende Höchstzahlen überschritten werden:

Studiengang	Universität	
	Bielefeld	Düsseldorf
Mathematik (Diplom)	160	61
Physik (Diplom)	42	–
Lehramt an Gymnasien: Mathematik/Physik oder Physik/Mathematik	21	29
Lehramt an Realschulen: Mathematik/Physik oder Physik/Mathematik	7	2
Lehramt an Gymnasien: Mathematik/Sonstiges Fach	29	27
Lehramt an Realschulen: Mathematik/Sonstiges Fach	8	1
Lehramt an Gymnasien: Physik/Sonstiges Fach	7	–
Lehramt an Realschulen: Physik/Sonstiges Fach	3	–

Den Antragstellern, die nach Maßgabe von Satz 2 von diesen Hochschulen nicht mehr aufzunehmen sind, werden Studienplätze an den übrigen Hochschulen entsprechend den in der Anlage 1 bezeichneten Anteilen zugewiesen.

§ 6

Für die in der Anlage 2 bezeichneten integrierten Studiengänge an den Gesamthochschulen werden die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger, die nach § 1 Abs. 2 antragsberechtigt sind, nach Maßgabe dieser Anlage festgesetzt.

§ 7

Für den Studiengang Rechtswissenschaften wird die Höchstzahl der von der Universität Bielefeld aufzunehmenden Antragsteller auf 200 festgesetzt. Die übrigen Antragsteller werden nach folgendem Verhältnis auf die nachstehend genannten Hochschulen verteilt:

Bochum	19,77 vom Hundert
Bonn	26,45 vom Hundert
Köln	32,56 vom Hundert
Münster	21,22 vom Hundert

§ 8

Für die in der Anlage 3 bezeichneten Studiengänge werden die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger nach Maßgabe dieser Anlage festgesetzt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1973

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Anlage 1

Verhältnisanteile der aufzunehmenden Studienanfänger
gemäß § 5 der Verordnung vom 16. Mai 1973

Hochschule Studiengang	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Köln	Münster
Mathematik (Diplom)	7,55	25,84	13,94	14,03	9,68	4,44	7,37	17,15
Physik (Diplom)	4,23	7,94	16,80	21,16	8,07	4,76	17,72	19,32
Lehramt an Gymnasien: Mathematik/Physik oder Physik/ Mathematik*)	7,04	8,80	12,32	10,26	11,14	7,04	13,49	29,91
Lehramt an Realschulen: Mathematik/ Physik oder Physik/Mathematik*)	11,76	19,61	13,73	15,69	3,92	1,96	17,65	15,68
Lehramt an Gymnasien: Mathematik/ Sonstiges Fach	11,01	11,76	15,94	12,14	3,42	4,17	7,02	34,54
Lehramt an Gymnasien: Physik/ Sonstiges Fach	2,02	10,10	23,23	8,08	3,03	4,04	31,32	18,18
Lehramt an Realschulen: Mathematik/ Sonstiges Fach	15,34	9,20	14,72	11,04	1,23	0,61	6,13	41,73
Lehramt an Realschulen: Physik/ Sonstiges Fach	3,23	16,13	16,13	6,45	–	–	32,26	25,80

*) Der Studiengang mit der Fächerkombination Mathematik/Physik ist identisch mit dem Studiengang mit der Fächerkombination Physik/Mathematik.

Anlage 2

Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger
gemäß § 6 der Verordnung vom 16. Mai 1973

Gesamthochschule Studiengang	Essen	Duisburg	Paderborn	Siegen	Wuppertal
Mathematik (Diplom)	20	15	20	15	20
Physik (Diplom)	15	10	10	10	15
Lehramt an Gymnasien: Mathematik/Physik oder Physik/Mathematik*)	5	5	5	5	5
Lehramt an Realschulen: Mathematik/Physik oder Physik/Mathematik*)	5	5	5	5	5
Lehramt an Gymnasien: Mathematik/Sonstiges Fach	15	10	15	10	15
Lehramt an Gymnasien: Physik/Sonstiges Fach	10	5	5	5	10
Lehramt an Realschulen: Mathematik/Sonstiges Fach	15	10	15	10	15
Lehramt an Realschulen: Physik/Sonstiges Fach	10	5	5	5	10

*) Der Studiengang mit der Fächerkombination Mathematik/Physik ist identisch mit dem Studiengang mit der Fächerkombination Physik/Mathematik.

Anlage 3

Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger
gemäß § 8 der Verordnung vom 16. Mai 1973

Hochschule Studiengang	Wirtschaftswissenschaften	integrierter Studiengang Wirtschaftswissenschaften
Aachen	175	
Bochum	380	
Bonn	200	
Dortmund	200	
Köln	630	
Münster	490	
Duisburg		75
Essen		100
Paderborn		75
Siegen		100
Wuppertal		40

223
221

Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 23. Mai 1973

Auf Grund der Artikel 12 Absatz 1 und 11 Absatz 8 des Staatsvertrages der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) vom 20. Oktober 1972 wird verordnet:

§ 1

Studiengang

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf die in § 2 genannten in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogenen Studiengänge.

(2) Studiengang oder Studiengangkombination (nachfolgend Studiengang genannt) ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium, für das in der Regel Zahl und Art der Lehrveranstaltungen festgelegt sind.

§ 2

Einbezogene Studiengänge

Anlage 1 (1) In das Verfahren der Zentralstelle sind die in der Anlage 1 genannten Studiengänge einbezogen.

(2) Die Einbeziehung erstreckt sich in allen Studiengängen auf alle Bewerber, die für den Studiengang, in dem sie die Zulassung beantragen, bisher noch nicht an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfänger), soweit in Anlage 1 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Als Studienanfänger gilt nicht, wer an einer ausländischen Hochschule eine Prüfung abgelegt hat, die für den gewählten Studiengang an einer deutschen Hochschule anerkannt worden ist.

§ 3

Formen und Fristen der Anträge

(1) Zulassungsanträge sind in den Studiengängen, die nach der Anlage 1 in das Verfahren einbezogen sind, an die Zentralstelle in Dortmund zu richten. Die Anträge müssen für Zulassungen

zum Sommersemester bis zum 15. Januar

zum Wintersemester bis zum 15. Juli

eines Jahres bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen). Stellt ein Bewerber mehrere Anträge nach Absatz 2 oder Absatz 4, so wird jeweils nur über den letzten noch fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden.

(2) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge und für jeden Studiengang bis zu sieben Hochschulen (Studienorte) in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten der an erster Stelle genannte Studiengang und der an erster Stelle genannte Studienort jeweils als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge. Ferner kann der Bewerber in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einer von ihm nach Satz 1 nicht benannten Hochschule einverstanden ist.

(3) Bewerber für Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 6 Nr. 1 des Staatsvertrages werden vom Bundesminister der Verteidigung, Bewerber für Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 6 Nr. 2 werden von den jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden im Rahmen der an den einzelnen Hochschulen bereitgestellten Studienplätze (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) unter Angabe einer Rangfolge benannt. Der Zentralstelle ist von diesen Dienststellen zu bestätigen, daß die benannten Bewerber zu den in Artikel 11 Absatz 6 des Staatsvertrages genannten Personengruppen gehören.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Studienplätze werden an diese Bewerber nur im Rahmen der an den einzelnen Hochschulen bereitgestellten Quoten entsprechend den Benennungen vergeben.

(4) Anträge deutscher Bewerber auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle (§ 10) sind mit dem Zulassungsantrag innerhalb der Fristen des Absatzes 1 Satz 2 bei der Zentralstelle einzureichen. Ein solcher Antrag ist nur für die Hochschule und den Studiengang zulässig, die der Bewerber im Zulassungsantrag nach Absatz 1 an erster Stelle genannt hat.

(5) Die Form der Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 wird von der Zentralstelle bestimmt. Ebenso bestimmt die Zentralstelle, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(6) Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren. Er kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, so ist der Antrag auch dann zulässig, wenn mit dem Schulabschlußzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Antragstellers spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist abgeschlossen sein wird. Die Einschreibung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung dieser fachpraktischen Ausbildung voraus.

(7) Zulassungsanträge können von ausländischen und staatenlosen Bewerbern zum Wintersemester 1973/74 auch bei einer Hochschule gestellt werden.

§ 4

Verteilungsverfahren

(1) In einem Verteilungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages werden die durch die Höchstzahlen festgesetzten Studienplätze eines Studienganges an den einzelnen Hochschulen entsprechend den Studienortswünschen der Bewerber in der nachstehenden Rangfolge zugewiesen:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbeschädigter oder Schwerbehinderter oder wenn im Falle des § 5 der Bewerber im Rahmen der Quote gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ausgewählt wurde und die für die Feststellung des Grades der außergewöhnlichen Härte zuständige Hochschule den ersten Studienortwunsch aus wichtigem Grunde anerkannt hat,
2. erster Wohnsitz des Bewerbers mit seiner Familie am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
3. erster Wohnsitz des Bewerbers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
4. erster Wohnsitz des Bewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist der erste Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4 gelten Bremen und Bremerhaven als ein Studienort.

(3) Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4 als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an einzelnen Hochschulen des Landes angeboten werden. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Hochschulen ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

Anlage 2

(4) Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang nach Absatz 1 innerhalb der Nummern 1 bis 5 und kann nur einem Teil dieser Bewerber an einer Hochschule ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Bewerbern das Los.

§ 5

Auswahlverfahren für Studienanfänger

In einem Auswahlverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages gelten für die Auswahl unter den Bewerbern, die Studienanfänger sind, die Vorschriften der §§ 6 bis 16.

§ 6

Quoten

(1) Von den für die einzelnen Hochschulen je Studiengang festgesetzten Höchstzahlen der einzelnen Hochschulen sind von der Zentralstelle vorweg abzuziehen:

1. fünfzehn vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 10),
2. acht vom Hundert für die Zulassung von Ausländern (Ausländerquote § 13), soweit nicht in der Anlage 1 für einen Studiengang anderes bestimmt ist,
3. darüber hinaus in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie
 - a) 0 vom Hundert für aktive Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr,
 - b) 0 vom Hundert für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben.

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang nach Abzug der Quoten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 verbleibende Anzahl der Studienplätze der einzelnen Hochschulen wird von der Zentralstelle zu einer Gesamtzahl zusammengefaßt, die an deutsche Bewerber wie folgt vergeben wird:

1. zu sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
2. im übrigen an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) ausgewählt werden.

§ 15 bleibt unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet.

(4) Den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 insgesamt ausgewählten Bewerbern wird ein Studienplatz im Verfahren gemäß § 16 zugewiesen.

§ 7

Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Die Auswahl der Bewerber nach Eignung und Leistung gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 richtet sich nach den Absätzen 2 bis 8, § 8 und § 14 Absätze 2, 3 und 5.

(2) Bei Bewerbern, die eine Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, richtet sich der Rang nach der aus den Noten des Reifezeugnisses ermittelten Durchschnittsnote. Die Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie werden nicht gesondert, sondern nur im Rahmen des Faches Gemeinschaftskunde gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note in dem Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder aus den Noten zu bilden, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen werden. Noten in den Fächern Religionslehre, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Die Noten in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Die Durchschnittsnote nach Satz 1 wird unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 5 aus dem arithmetischen Mittel der Noten einschließlich der am Ende des 11. und 12. Schuljahres abgeschlossenen Fächer gebildet; Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Auf sonstige Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden und in denen Einzelnoten ausgewiesen sind, findet – vorbehaltlich des Absatzes 8 – Absatz 2 Sätze 1 bis 4 und Satz 7 entsprechende Anwendung. Die Durchschnittsnote nach Absatz 2 Satz 1 wird unter entsprechender Berücksichtigung des Absatzes 2 Sätze 2 bis 4 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Enthalten diese Hochschulzugangsberechtigungen nur eine Gesamtnote, so richtet sich der Rang der Bewerber nach dieser Gesamtnote.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neuge-

stalteter Oberstufe erworben wurden, gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBl. S. 227) und der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBl. S. 599) richtet sich der Rang der Bewerber nach der Durchschnittsnote (N), die – sofern sie nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen ist – aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel $N = 5 \frac{2}{3} - P : 180$ errechnet wird; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei Reifezeugnissen, die an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 erworben wurden (GMBl. 1966 S. 196), richtet sich der Rang der Bewerber nach der Durchschnittsnote, die aus den Noten des Reifezeugnisses als arithmetisches Mittel gebildet wird; Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Enthalten Hochschulzugangsberechtigungen sowohl eine Gesamtnote als auch Einzelnoten, so ist ausschließlich die Gesamtnote zu berücksichtigen, soweit diese auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt ist. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine solche Gesamtnote nicht aus, so kann diese durch eine besondere Bescheinigung nachgewiesen werden, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle ausgestellt ist.

(7) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die weder Einzelnoten noch eine Gesamtnote enthalten oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet auf Antrag des Bewerbers die für seinen Wohnsitz zuständige Oberste Landesbehörde für das Schulwesen über die bei der Rangbestimmung zu berücksichtigende Gesamtnote und stellt hierüber eine Bescheinigung aus; Zuständigkeitsvereinbarungen für die Entscheidung in besonderen Fällen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, so entscheidet über den Antrag das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei dieser Entscheidung sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.

(8) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife richtet sich der Rang der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang nach der aus den Noten dieses Zeugnisses ermittelten Durchschnittsnote, die aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet wird.

Die Noten in den Fächern Religion, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereiches, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 8

Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote

(1) Die nach § 7 Absatz 2 bis 8 ermittelte Durchschnittsnote oder Gesamtnote wird von der Zentralstelle wie folgt verändert:

1. bei Bewerbern für den Studiengang Pharmazie durch Abzug von 1,0, wenn sie auf Grund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBl. S. 769) die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben,
2. bei Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die
 - a) nach Abschluß einer anerkannten Berufsausbildung erworben wurden, soweit diese Tatsache auf dem Zeugnis ausgewiesen oder auf andere Weise nachgewiesen ist, durch Abzug von 0,5;
 - b) durch eine Reifeprüfung an einer am Schulversuch „Oberstufe Saar“, gemäß Beschluß der KMK vom 10./11. 12. 1970 beteiligten Schule erworben wurden, durch Abzug von 0,3;
 - c) durch eine Reifeprüfung an den deutsch-französischen Gymnasien in Berlin und Saarbrücken oder an dem dänischen Gymnasium in Flensburg erworben wurden, durch Abzug von 0,1;
 - d) durch eine deutsche Reifeprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben wurden, für deren Ablegung 13 volle

Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren; dies gilt nicht, wenn die Prüfung eher als zu Ostern 1967 abgelegt wurde, durch Abzug von 0,1.

Anlage 3 3. bei Bewerbern, die ein in der Anlage 3 bezeichnetes Reifezeugnis oder Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen durch Abzug oder Zuschlag eines Wertes nach Maßgabe dieser Anlage; diese Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote einer Hochschulzugangsberechtigung wird nur einmal vorgenommen und gilt für jedes Vergabeverfahren auf Grund dieser Rechtsverordnung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist – auch innerhalb der Nummer 2 – eine mehrfache Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote möglich. Die Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote gemäß Absatz 1 Nummer 3 entfällt bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. November 1972 erworben wurden.

§ 9

Auswahl nach der Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach der Wartezeit gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird der Rang durch das Jahr bestimmt, in dem die Berechtigung für den gewählten Studiengang erworben wurde. Sofern die Berechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraussetzt, bleibt dieses außer Betracht. Der Bewerber des älteren Jahrgangs hat den Vorrang.

(2) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse des Sekundarbereichs, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, als Zeugnisse des vorangegangenen Jahres gewertet, wenn die Prüfung nach dem Jahr 1966 abgelegt wurde. Waren zur Ablegung einer Reifeprüfung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben, so gilt das darüber ausgestellte Reifezeugnis als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, im Falle des Satzes 1 als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörden nachgewiesen ist.

(3) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Bewerber nicht berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor mehr als acht Jahren vor dem Kalenderjahr, in dem das jeweilige Vergabeverfahren abgeschlossen wird, erworben haben. Ausnahmen von Satz 1 sind in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig; dies gilt insbesondere für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn der gewählte Studiengang eine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Über die Ausnahmen entscheidet die Zentralstelle.

§ 10

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden an Bewerber, die nicht in ihrem an erster Stelle genannten Studiengang im Rahmen der Quoten nach § 6 Absatz 2 zugelassen werden können, zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten vergeben.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber im Rahmen der Quoten nach § 6 Absatz 2 nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrages aus diesem Grunde für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Zulassungsantrages verbunden sind, kommen insbesondere in Betracht:

1. besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums in dem an erster Stelle gewählten Studiengang erfordern,
2. Nachteile, die auf Grund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind.

(4) Die Auswahl unter den Bewerbern wird von der Zentralstelle nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen, der je Studiengang und Hochschule von der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule festgestellt worden ist. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist für jeden Bewerber den festgestellten Grad der außergewöhnlichen

Härte mit. Soweit diese Mitteilung der Hochschule über die Feststellung der Zentralstelle nicht fristgemäß vorliegt, ist der Grad der außergewöhnlichen Härte von der Zentralstelle festzusetzen,

(5) Die Zentralstelle weist den ausgewählten Bewerbern Studienplätze gemäß § 16 zu.

§ 11

Sanitätsoffiziersanwärter und Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Bei Bewerbungen um Studienplätze innerhalb der Quoten für aktive Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr und für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 3 Absatz 3 sind von der Zentralstelle nur folgende Umstände zu prüfen:

1. Bestätigung der zuständigen Stelle, daß die benannten Bewerber zu den Personengruppen nach Artikel 11 Absatz 6 des Staatsvertrages gehören,
2. die Übereinstimmung der Zahl der Bewerber mit der Zahl der an den einzelnen Hochschulen jeweils bereitgestellten Studienplätze,
3. die Einhaltung der Frist gemäß § 3 Absatz 1.

(2) Für Bewerbungen, die der Zentralstelle nicht fristgemäß mit der Bestätigung der zuständigen Stelle vorliegen, gilt § 18 entsprechend.

(3) Die Zentralstelle teilt den zuständigen Stellen rechtzeitig die Zahl der Studienplätze der einzelnen Hochschulen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit.

§ 12

Bevorzugte Zulassung Dienstpflichtiger

(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) geleistet haben, sind bevorzugt zuzulassen, wenn

1. bei oder nach Beginn ihres dort genannten Dienstes für den betreffenden Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder Höchstzahlen festgesetzt waren oder
2. sie bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung nach Beginn ihres Dienstes auf Grund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit in dem an erster Stelle gewählten Studiengang zugelassen worden wären, oder wenn die Bewerber nachweisen, daß sie bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären.

(2) Die bevorzugte Zulassung nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn der Bewerber sich zum nächstmöglichen Termin nach der Beendigung der in Absatz 1 bezeichneten Dienste beworben hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 6 Absatz 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt zuzulassenden Bewerbern erforderlich, so entscheidet das Los.

§ 13

Auswahl ausländischer und staatenloser Bewerber

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber werden im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in erster Linie nach der Qualifikation zugelassen.

(2) Dabei können je nach der Zusammensetzung des Bewerberkreises und unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen, Gruppen gebildet werden, innerhalb deren die Zulassung nach Absatz 1 erfolgt. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn

- Bewerber Absolventen einer deutschen Auslandsschule sind oder die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben,
- Bewerbern von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist,

- Bewerber nach dem Besuch eines Studienkollegs die Feststellungsprüfung bestanden haben,
- Bewerber aus Entwicklungsländern oder aus einem Land kommen, in dem es keine geeigneten Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- der Bewerber einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 werden von den Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Antragsfrist mit, welchen ausländischen und staatenlosen Bewerbern sie einen Studienplatz zugeteilt haben; innerhalb von weiteren zwei Wochen teilen sie der Zentralstelle mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben.

§ 14

Auswahl bei Ranggleichheit

(1) Stützt sich der Zulassungsantrag eines Bewerbers auf mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, so ist die jeweils günstigere zugrunde zu legen.

(2) Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quoten nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 den gleichen Rang oder liegt bei Bewerbern innerhalb der Härtequote (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) die gleiche außergewöhnliche Härte vor und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, so sind von diesen zunächst die Bewerber, die zu dem Personenkreis nach § 12 Absatz 1 gehören, innerhalb der jeweiligen Quote vorrangig zuzulassen.

(3) Ergibt sich bei der Quote gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 nach Einordnung der Bewerber auf Grund des Absatzes 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden diese Bewerber nach den Bestimmungen des § 9 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(4) Besteht innerhalb der Quote gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 nach Einordnung der Bewerber auf Grund des Absatzes 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden die Bewerber dieses Jahrganges nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(5) Ist nach Einordnung der Bewerber gemäß Absätze 2 bis 4 bei den jeweiligen Quoten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder § 6 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 noch eine Gleichrangigkeit zwischen Bewerbern gegeben, so entscheidet unter diesen Bewerbern das Los.

(6) Kann ein Bewerber im Auswahlverfahren sowohl in der Quote nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 (Eignung und Leistung) als auch in der Quote nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 (Wartezeit) zugelassen werden, so wird er in der Quote nach § 6 Absatz 2 zugelassen, in der seine Rangstelle die niedrigere Ordnungszahl hat. Bei gleichen Ordnungszahlen wird der Bewerber in der Quote nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 zugelassen.

(7) Wird ein Bewerber in einer der Quoten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zugelassen, so kann er nicht in einer anderen Quote zugelassen werden.

§ 15

Fachhochschulstudiengänge

(1) Bei Bewerbungen für Studiengänge an Fachhochschulen wird die verbleibende Zahl der Studienplätze nach § 6 Absatz 2 auf Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sowie auf andere Bewerber im Verhältnis der Zahl der Anträge der beiden Bewerbergruppen zur Gesamtzahl der Bewerber aufgeteilt, soweit nicht besondere Quoten gemäß Artikel 18 des Staatsvertrages festgesetzt worden sind.

(2) Für den Anteil, der auf die anderen Bewerber entfällt, werden Quoten nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 gebildet. Innerhalb dieser Quoten richtet sich die Zuweisung der Studienplätze nach den §§ 7 bis 9, 12 und 14.

(3) Der Anteil der Studienplätze, der auf Bewerber entfällt, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, wird ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 9, 12 und 14 vergeben.

§ 16

Studienplatzzuweisung an ausgewählte deutsche Bewerber

(1) Die Zentralstelle weist den gemäß §§ 7 bis 10, 12 und 14 ausgewählten deutschen Bewerbern einen Studienplatz in entsprechender Anwendung des § 4 Absätze 1 bis 4 zu, wobei die Studienplatzquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Härte) und Absatz 2 (Eignung und Leistung sowie Wartezeit) zusammengefaßt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studiengänge an Fachhochschulen.

§ 17

Auswahlverfahren für höhere Semester

(1) Für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, gelten bei Anwendung des Auswahlverfahrens die §§ 7, 8, 14 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 16; in § 7 treten an die Stelle der Zahl der Studienplätze nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 die Höchstzahlen, die für das höhere Fachsemester (2. Fachsemester oder ein folgendes Fachsemester) oder einen bestimmten Studienabschnitt festgesetzt sind, in die der Bewerber aufgenommen werden will. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2, § 10 und § 13 gelten entsprechend.

(2) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Absatz 1 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber auf Grund der Gesamtnote ersatzweise auf Grund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhalten hat. Sind im Verlauf eines Studienganges vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberranges die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(3) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Absatz 2 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung nach Absatz 2, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigung zurückzugreifen.

(4) Bewerbungen von Studenten, die ihr Studium in der gleichen Fachrichtung nach Ablegung einer Abschlußprüfung an einer anderen Hochschulart desselben Hochschulbereichs unter Anrechnung von Fachsemestern fortführen wollen, werden, sofern die Anlage 1 nichts anderes bestimmt, nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen.

§ 18

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Absatz 1 Satz 2 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Absatz 5 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Vom Vergabeverfahren, das sich auf Studienanfänger bezieht, sind auch Bewerber ausgeschlossen, die bereits an einer Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Möglichkeit bereits eingeschriebener Studenten, nach Abschluß des Vergabeverfahrens die Hochschule mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen zu wechseln, bleibt unberührt.

§ 19

Zuständigkeiten der Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle ist zuständig für Entscheidungen nach Artikel 8 Absatz 4 Sätze 1 und 3 des Staatsvertrages:

1. Im Verteilungsverfahren (Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages) gemäß § 4,
2. im Auswahlverfahren (Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages) gemäß § 5 sowie nach § 17; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die sich auf die Quoten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beziehen.

(2) Die Zentralstelle und die an dem Vergabeverfahren beteiligten Hochschulen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht auszutauschen.

§ 20

Bescheidung der Bewerber

(1) Die Zentralstelle benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge. Aus dem Bescheid der Zentralstelle muß hervorgehen, ob er im Auswahlverfahren ergangen ist; er soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. In dem Bescheid ist der Bewerber auf die Vorschriften der Artikel 8 Absatz 4 Satz 2 und Artikel 15 Absatz 4 des Staatsvertrages hinzuweisen.

(2) Erhält ein Bewerber einen Zulassungsbescheid, so hat er der Zentralstelle bis zu einem von dieser im Zulassungsbescheid bestimmten Termin schriftlich mitzuteilen, ob er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Der Termin darf nicht früher als zehn Tage nach Absendung des Zulassungsbescheides liegen. Gibt der Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung oder Erklärung bei der Zentralstelle.

(3) In dem Zulassungsbescheid ist eine einheitliche Frist zu bestimmen, innerhalb der die Einschreibung vorzunehmen ist. Die Hochschulen haben die Einschreibung innerhalb dieser Frist zu ermöglichen. Wird der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist bei der Hochschule eingeschrieben, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen. Als Einschreibung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Mitteilung der Hochschule, daß ihr der Einschreibungsantrag vorliegt.

(4) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung und die Rangstellen im Auswahlverfahren Auskunft gibt.

(5) Vor Abschluß des Vergabeverfahrens (§ 23) darf ein Bewerber nur von der Hochschule eingeschrieben werden, für die ihm ein Zulassungsbescheid erteilt worden ist.

§ 21

Meldungen der Hochschulen über freigebliebene Studienplätze

Die Hochschulen teilen unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß § 20 Absatz 3 der Zentralstelle die freigebliebenen Studienplätze in den einzelnen Quoten mit. In diese Mitteilung sind auch Studienplätze aus der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einzubeziehen, sofern feststeht, daß diese Studienplätze freibleiben werden.

§ 22

Nachrückverfahren

(1) Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilung gemäß § 21 unverzüglich für die Quoten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 unter Beachtung von § 6 Absatz 1 Satz 2 die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in einem Nachrückverfahren.

(2) Im Nachrückverfahren werden nur Bewerber berücksichtigt, die in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben, weil sie nicht nach Eignung und Leistung oder Wartezeit oder im Rahmen der Härtequote ausgewählt worden sind. Der Rang der Bewerber wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 auf den Ranglisten geführt werden.
§ 16 findet Anwendung.

(3) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet § 20 Absatz 3 entsprechend Anwendung.

§ 23

Abschluß des Vergabeverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn kein Nachrückverfahren erforderlich ist oder die Nachrücklisten erschöpft sind oder wenn alle verfügbaren Studienplätze zugewiesen und durch Einschreibung besetzt sind oder wenn die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

(2) Sind in einer in der Anlage 1 bezeichneten Studiengangkombination nach Abschluß eines Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, so sind diese auf solche Studiengangkombinationen der Anlage 1, die dieselben Fächer enthalten, nach Maßgabe der Zahlen der Bewerber auf den entsprechenden Nachrücklisten zu übertragen. Können dabei nicht alle Studienplätze vergeben werden, findet § 24 Anwendung.

§ 24

Vergabe freier Studienplätze durch die Hochschulen

Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese von der Hochschule an Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist gemeldet haben. Über die Zulassung entscheidet das Los.

§ 25

Zuständigkeiten der Hochschulen

Die Hochschulen sind im Auswahlverfahren zuständig für die Entscheidungen über Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerber gemäß § 13, § 20 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1973 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge vom Wintersemester 1973/74 bis einschließlich Sommersemester 1976.

Düsseldorf, den 23. Mai 1973

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Anlage 1

zu der Verordnung zur
Durchführung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen

Ab Wintersemester 1973/74 werden folgende Studiengänge und Studiengangkombinationen an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen (mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen und der Deutschen Sporthochschule Köln) in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen:

I. Studiengänge

1. Architektur
2. Biochemie
3. Biologie
4. Chemie
5. Lebensmittelchemie
6. Medizin
7. Pharmazie
8. Psychologie
9. Tiermedizin
10. Zahnmedizin

II. Studiengangkombinationen mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Studiengangkombinationen mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

1. Biologie/Chemie
2. Biologie/sonstiges Fach
3. Chemie/sonstiges Fach
4. Biologie/Chemie/sonstiges Fach
5. Chemie/Biologie/sonstiges Fach
6. sonstiges Fach/Biologie/Chemie
7. sonstiges Fach/Biologie/sonstiges Fach
8. sonstiges Fach/Chemie/sonstiges Fach

Anlage 2

zu der Verordnung zur
Durchführung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Hochschulen

gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis (Landkreis) und jede kreisfreie Stadt nach dem Stand vom 1. Januar 1973 die Entfernung zu den Hochschulen des Landes

als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Sitz der Hochschule in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet

Bayern: in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung angegeben.

Ist eine Hochschule im Kreis/in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis/einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Hochschulen.

Für Bayern ist die dem Wohnsitz nächstgelegene Hochschule jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Nächstgelegene Hochschule zum ersten Wohnsitz eines Bewerbers ist demnach die Hochschule mit der geringsten Entfernung vom Kreis des ersten Wohnsitzes des Bewerbers, die den vom Bewerber gewählten Studiengang führt.

Erklärung der Abkürzungen:

FU	= Freie Universität
GH	= Gesamthochschule
Med. H	= Medizinische Hochschule
HbK	= Hochschule für bildende Künste
Phil.-Theol. Ho	= Philosophisch-Theologische Hochschule
TH	= Technische Hochschule
Ti Ho	= Tierärztliche Hochschule
TU	= Technische Universität
U	= Universität

Gebiet	Statistische Kennziffer	U Mannheim 181	U Heidelberg 125	U Karlsruhe 158	U Stuttgart-Hohenheim 180	U Stuttgart 159	U Tübingen 127	U Ulm 182	U Freiburg 124	U Konstanz 126
Baden-Württemberg										
Kreisfreie Städte										
Heilbronn	08 1 11	70	50	60	40	40	70	100	160	160
Stuttgart	08 1 12	90	80	60	0	0	30	70	130	120
Ulm	08 1 13	160	150	130	70	70	70	0	160	100
Landkreise										
Ostalbkreis	08 1 31	140	120	130	70	70	90	50	190	150
Rems-Murr-Kreis	08 1 32	100	80	70	0	0	40	70	140	130
Böblingen	08 1 33	100	80	60	0	0	0	80	120	110
Esslingen	08 1 35	100	90	70	0	0	30	60	140	120
Göppingen	08 1 36	120	110	100	40	40	50	40	160	120
Heidenheim	08 1 37	150	130	130	70	70	80	30	190	130
Heilbronn	08 1 38	70	50	60	40	40	70	100	160	160
Hohenlohekreis	08 1 39	90	70	100	70	70	100	100	200	190
Ludwigsburg	08 1 41	80	70	60	0	0	40	80	140	140
Tauberkreis	08 2 39	90	70	110	100	100	130	140	220	220
Schwäbisch Hall	08 1 46	100	80	100	60	60	80	80	190	170
Kreisfreie Städte										
Mannheim	08 2 13	0	0	50	90	90	110	160	170	210
Heidelberg	08 2 11	0	0	50	80	80	100	150	170	200
Karlsruhe	08 2 12	50	50	0	60	60	70	130	120	160
Pforzheim	08 2 14	70	60	30	40	40	50	110	120	140
Baden-Baden	08 3 11	80	80	30	70	70	70	140	90	140
Landkreise										
Odenwaldkreis	08 2 36	50	30	70	60	60	90	120	180	190
Rhein-Neckar-Kreis	08 2 33	0	0	50	80	80	100	150	170	200
Enzkreis	08 2 37	70	60	0	40	40	50	110	120	140
Karlsruhe	08 2 34	50	50	0	60	60	70	130	120	160
Rastatt	08 3 42	70	70	20	70	70	70	140	100	150
Calw	08 4 33	90	80	40	30	30	30	100	100	120
Freudenstadt	08 4 35	110	110	60	70	70	50	120	70	110
Kreisfreie Stadt										
Freiburg/Breisgau	08 3 12	170	170	120	130	130	110	170	0	110
Landkreise										
Ortenaukreis	08 3 41	120	120	70	100	100	80	150	50	130
Schwarzwald-Baar-Kreis	08 3 46	160	150	110	100	100	70	120	50	70
Rottweil	08 4 41	150	140	100	80	80	50	100	60	70
Emmendingen	08 3 33	160	160	110	120	120	100	160	0	110
Breisgau-Hochschwarzwald	80 3 34	170	170	120	130	130	110	170	0	110
Lörrach	08 3 38	220	210	160	170	170	140	190	40	110
Waldshut	08 3 47	210	200	150	150	150	120	160	50	70
Tuttlingen	08 4 46	170	160	120	90	90	60	100	70	40
Konstanz	08 3 36	210	200	160	120	120	100	100	110	0
Alb-Donau-Kreis	08 1 47	160	150	130	70	70	70	0	160	100
Reutlingen	08 4 40	120	110	80	30	30	0	60	110	90
Tübingen	08 4 45	120	100	70	30	30	0	70	110	100
Zollernalbkreis	08 4 31	140	130	90	60	60	0	90	80	70
Sigmaringen	08 4 43	160	150	120	80	80	50	70	100	50
Ravensburg	08 4 39	210	190	160	110	110	90	70	130	40
Bodenseekreis	08 3 45	220	200	140	130	130	100	90	130	0
Biberach	08 4 32	180	170	140	90	90	70	40	140	70

Gebiet	Statistische Kennziffer	132 U München	163 TU München	135 U Augsburg	134 U Regensburg	216 Phil.-Theol. Ho Passau	131 U Erlangen-Nürnberg	050 GH Bamberg	051 U Bayreuth	153 U Würzburg	182 U Ulm
Bayern	09										
Kreisfreie Städte											
Ingolstadt	09 1 13	1	1	3	2	8	4	5	6	7	
München	09 1 15	1	1	2	3	4	5	6	7	8	
Rosenheim	09 1 16	1	1	2	3	4	5	6	7	8	
Landkreise											
Altötting	09 1 32	1	1	4	3	2	5	7	6	8	
Bad Tölz-Wolfratshausen	09 1 34	1	1	2	3	4	5	6	7	8	
Dachau	09 1 36	1	1	2	3	5	4	6	7	8	
Ebersberg	09 1 37	1	1	2	3	4	5	6	7	8	
Erding	09 1 38	1	1	3	2	4	5	6	7	8	
Freising	09 1 39	1	1	3	2	5	4	6	7	8	
Fürstenfeldbruck	09 1 40	1	1	2	3	4	5	6	7	8	
Garmisch-Partenkirchen	09 1 41	1	1	2	3	4	5	6	7	8	
Landsberg a. Lech	09 1 43	1	1	2	3	8	4	6	7	5	
Miesbach	09 1 45	1	1	2	3	4	5	6	7	8	
Mühldorf a. Inn	09 1 46	1	1	4	2	3	5	7	6	8	
München	09 1 47	1	1	2	3	4	5	6	7	8	
Pfaffenhofen a. d. Ilm	09 1 48	1	1	2	3	5	4	6	7	8	
Rosenheim	09 1 49	1	1	2	3	4	5	6	7	8	
Starnberg	09 1 52	1	1	2	3	4	5	6	7	8	
Traunstein	09 1 53	1	1	4	3	2	5	7	6	8	
Weilheim-Schongau	09 1 55	1	1	2	3	5	4	6	7	8	
Berchtesgadener Land	09 1 35	1	1	4	3	2	5	7	6	8	
Eichstätt	09 5 33	1	1	4	3	8	2	5	6	7	
Neuburg-Schrobenhausen	09 7 17	1	1	2	3	7	4	5	6	8	
Kreisfreie Städte											
Landshut	09 2 12	1	1	3	2	4	5	7	6	8	
Passau	09 2 13	3	3	4	2	1	5	7	6	8	
Straubing	09 2 14	2	2	6	1	3	4	7	5	8	
Landkreise											
Deggendorf	09 2 32	3	3	5	2	1	4	7	6	8	
Kelheim	09 2 37	2	2	3	1	5	4	7	6	8	
Landshut	09 2 40	1	1	3	2	4	5	7	6	8	
Passau	09 2 43	3	3	4	2	1	5	7	6	8	
Regen	09 2 45	2	2	6	1	3	4	7	5	8	
Straubing-Bogen		2	2	6	1	3	4	7	5	8	
Freyung-Grafenau		3	3	5	2	1	4	7	6	8	
Rottal-Inn		2	2	4	3	1	5	7	6	8	
Dingolfing-Landau		2	2	4	1	3	5	7	6	8	
Kreisfreie Städte											
Amberg	09 3 11	6	6	7	1	8	2	4	3	5	
Regensburg	09 3 13	3	3	5	1	4	2	7	6	8	
Weiden i. d. Opf.	09 3 15	7	7	8	3	6	2	4	1	5	
Landkreise											
Amberg-Sulzbach	09 3 31	6	6	7	1	8	2	4	3	5	
Cham	09 3 34	6	6	7	1	4	3	5	2	8	
Neumarkt/Opf.	09 3 38	5	5	7	1	8	2	3	4	6	
Neustadt/Waldnaab	09 3 40	7	7	8	3	6	2	4	1	5	
Regensburg	09 3 43	3	3	5	1	4	2	7	6	8	

Gebiet	Statistische Kennziffer	132 U München	163 TU München	135 U Augsburg	134 U Regensburg	216 Phil.-Theol. Ho. Passau	131 U Erlangen-Nürnberg	050 GH Bamberg	051 U Bayreuth	153 U Würzburg	182 U Ulm
Tirschenreuth	09 3 47	8	8	7	3	6	2	4	1	5	
Schwandorf		5	5	7	1	6	2	4	3	8	
Kreisfreie Städte											
Bamberg	09 4 11	7	7	6	5	8	2	1	3	4	
Bayreuth	09 4 12	7	7	6	4	8	2	3	1	5	
Coburg	09 4 13	7	7	6	5	8	3	1	2	4	
Hof	09 4 15	8	8	7	5	6	3	2	1	4	
Landkreise											
Bamberg	09 4 31	7	7	6	5	8	2	1	3	4	
Bayreuth	09 4 32	7	7	6	4	8	2	3	1	5	
Coburg	09 4 33	7	7	6	5	8	3	1	2	4	
Forchheim	09 4 35	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Hof	09 4 37	8	8	7	5	6	3	2	1	4	
Kronach	09 4 38	7	7	6	5	8	3	2	1	4	
Kulmbach	09 4 39	7	7	6	5	8	3	2	1	4	
Lichtenfels	09 4 40	7	7	6	5	8	3	1	2	4	
Wunsiedel i. Fichtelgebirge . . .	09 4 47	8	8	7	5	6	3	2	1	4	
Kreisfreie Städte											
Ansbach	09 5 11	7	7	6	5	8	1	3	4	2	
Erlangen	09 5 13	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Fürth	09 5 14	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Nürnberg	09 5 15	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Schwabach	09 5 17	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Landkreise											
Ansbach		7	7	6	5	8	1	3	4	2	
Nürnberger Land		7	7	6	4	8	1	3	2	5	
Erlangen-Höchstädt	09 5 34	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Fürth	09 5 36	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim	09 5 41	7	7	6	5	8	1	3	4	2	
Roth	09 5 47	7	7	6	3	8	1	2	4	5	
Weißenburg-Gunzenhausen . . .		7	7	2	3	8	1	4	6	5	
Kreisfreie Städte											
Aschaffenburg	09 6 11	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Schweinfurt	09 6 14	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Würzburg	09 6 15	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Landkreise											
Aschaffenburg	09 6 32	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Bad Kissingen	09 6 33	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Rhön-Grabfeld	09 6 34	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Kitzingen	09 6 43	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Miltenberg	09 6 48	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Schweinfurt	09 6 51	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Würzburg	09 6 52	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Main-Spessart		7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Halberge		7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Kreisfreie Städte											
Augsburg	09 7 11	2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Kaufbeuren	09 7 14	2	2	1	3	8	4	6	7	5	

Gebiet	Statistische Kennziffer	132 U München	163 TU München	135 U Augsburg	134 U Regensburg	216 Phil.-Theol. Ho. Passau	131 U Erlangen-Nürnberg	050 GH Bamberg	051 U Bayreuth	133 U Würzburg	182 U Ulm
Kempten/Allg.	09 7 15	2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Memmingen.	09 7 16	2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Landkreise											
Aichach-Friedberg		2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Augsburg		2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Dillingen/Donau	09 7 32	2	2	1	4	8	3	6	7	5	
Donau-Ries		3	3	1	5	8	2	6	7	4	
Günzburg		2	2	1	4	8	3	6	7	5	
Neu-Ulm.		2	2	1	4	8	3	6	7	5	1
Unterallgäu	09 7 43	2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Ostallgäu	09 7 41	2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Oberallgäu		2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Lindau/Bodensee	09 7 50	2	2	1	3	8	4	6	7	5	

Gebiet	Statistische Kennziffer	103 U Göttingen	001 GH Kassel	118 U Marburg	117 U Gießen	116 U Frankfurt	153 TH Darmstadt	122 U Mainz	181 U Mannheim
Hessen	06								
Kreisfreie Städte									
Darmstadt	06 1 11		170	100	80	30	0		
Frankfurt	06 1 12		150	80	50	0	30		
Gießen	06 1 13		100	20	0	50	80		
Hanau	06 1 14		140	70	50	20	30		
Offenbach	06 1 15		140	80	50	0	30		
Wiesbaden	06 1 16		160	90	70	30	40	0	
Landkreise									
Bergstraße	06 1 32		200	130	110	50	20		0
Biedenkopf	06 1 33		80	20	40	90	120		
Darmstadt	06 1 35		170	100	80	30	0		
Dieburg	06 1 36		160	100	80	30	0		
Dillkreis	06 1 37		110	30	30	70	100		
Gelnhausen	06 1 40		130	70	60	40	50		
Gießen	06 1 41		100	20	0	50	80		
Groß-Gerau	06 1 42		170	100	80	0	10	0	
Hanau	06 1 43		140	70	50	20	30		
Hochtaunuskreis	06 1 48		140	60	40	0	40		
Limburg	06 1 45		140	70	50	50	70		
Main-Taunus-Kreis	06 1 46		150	80	50	0	30		
Oberlahnkreis	06 1 47		130	50	30	50	70		
Offenbach	06 1 49		140	80	50	0	30		
Rheingaukreis	06 1 50		190	110	90	60	50		
Schlüchtern	06 1 51		110	70	70	60	80		
Untertaunuskreis	06 1 52		170	90	70	40	50		
Vogelsbergkreis	06 1 44		80	50	50	80	100		
Wetteraukreis	06 1 39		120	50	30	0	50		
Wetzlar	06 1 54		110	30	0	50	80		
Odenwaldkreis	06 1 38		190	130	110	60	30		
Kreisfreie Städte									
Fulda	06 2 11		90	70	70	90	110		
Kassel	06 2 12		0	80	100	150	170		
Marburg/Lahn	06 2 13		80	0	20	80	100		
Landkreise									
Eschwege	06 2 31		40	100	120	150	180		
Frankenberg	06 2 32		80	30	50	100	130		
Fritzlar-Homberg	06 2 33		30	50	70	120	150		
Fulda	06 2 34		90	70	70	90	110		
Hersfeld-Rotenburg	06 2 35		50	70	80	110	130		
Kassel	06 2 38		0	80	100	150	170		
Marburg	06 2 39		80	0	20	80	100		
Melsungen	06 2 40		20	70	90	130	150		
Waldeck	06 2 42		40	50	80	130	160		
Witzenhausen	06 2 43	0	20	100	120	160	180		
Ziegenhain	06 2 45		50	40	50	100	120		

Gebiet	Statistische Kennziffer	102 U Hamburg	105 U Bremen	173 Med. Ho Hannover	145 TU Hannover	174 Ti Ho Hannover	143 TU Braunschweig	144 TU Clausthal	103 U Göttingen
Niedersachsen	03								
Kreisfreie Stadt									
Hannover	03 1 12			0	0	0	50	70	90
Landkreise									
Grafschaft Diepholz	03 1 31			100	100	100	150	160	160
Grafschaft Hoya	03 1 32		0	90	90	90	140	160	170
Grafschaft Schaumburg	03 1 33			50	50	50	100	100	90
Hameln-Pyrmont	03 1 34			40	40	40	80	70	70
Hannover	03 1 35			0	0	0	50	70	90
Neustadt am Rübenberge	03 1 36			0	0	0	80	100	110
Nienburg/Weser	03 1 37			50	50	50	100	120	130
Schaumburg-Lippe	03 1 38			40	40	40	90	100	100
Springe	03 1 39			20	20	20	70	70	80
Kreisfreie Stadt									
Hildesheim	03 2 12			30	30	30	40	50	70
Landkreise									
Alfeld	03 2 31			40	40	40	60	40	50
Einbeck	03 2 33			60	60	60	70	30	30
Göttingen	03 2 34			90	90	90	90	40	0
Hildesheim-Marienburg	03 2 35			30	30	30	40	50	70
Holz Minden	03 2 36			60	60	60	90	60	50
Northeim	03 2 38			80	80	80	70	30	0
Osterode am Harz	03 2 39			80	80	80	60	0	30
Peine	03 2 40			30	30	30	20	60	90
Kreisfreie Städte									
Lüneburg	03 3 12			110	110	110	110	160	190
Wolfsburg	03 3 13			70	70	70	30	70	110
Landkreise									
Burgdorf	03 3 31			0	0	0	40	70	100
Celle	03 3 32			40	40	40	50	90	120
Fallingb.	03 3 33			50	50	50	90	120	150
Gifhorn	03 3 34			60	60	60	0	80	110
Harburg	03 3 35	0		110	110	110	120	170	200
Lüchow-Dannenberg	03 3 36			120	120	120	90	140	180
Lüneburg	03 3 37			110	110	110	110	160	190
Soltau	03 3 38			70	70	70	90	130	160
Uelzen	03 3 39			90	90	90	80	130	160
Kreisfreie Stadt									
Cuxhaven	03 4 11			180	180	180	210	250	270
Landkreise									
Bremervörde	03 4 31			130	130	130	160	200	220
Land Hadeln	03 4 32			170	170	170	200	240	260
Osterholz	03 4 33		0	110	110	110	160	190	200
Rotenburg (Wümme)	03 4 34			80	80	80	120	160	180
Stade	03 4 35	0		140	140	140	160	210	230
Verden	03 4 36		0	70	70	70	110	140	160
Wesermünde	03 4 37			150	150	150	190	220	240

Gebiet	Statistische Kennziffer	105 U Bremen	173 Med. Ho Hannover	145 TU Hannover	174 Ti Ho Hannover	143 TU Braunschweig	144 TU Clausthal	103 U Göttingen
Kreisfreie Stadt								
Osnabrück.	03 5 11		110	110	110	170	160	150
Landkreise								
Aschendorf-Hümmling	03 5 31		180	180	180	230	240	240
Grafschaft Bentheim	03 5 33		180	180	180	230	230	220
Lingen	03 5 34		160	160	160	220	220	210
Meppen	03 5 36		170	170	170	220	230	220
Osnabrück.	03 5 37		110	110	110	170	160	150
Kreisfreie Stadt								
Emden	03 6 11		200	200	200	250	270	270
Landkreise								
Aurich (Ostfriesland)	03 6 31		190	190	190	240	270	270
Leer	03 6 32		180	180	180	230	250	250
Norden.	03 6 33		220	220	220	270	290	290
Wittmund	03 6 34		190	190	190	230	260	270
Kreisfreie Städte								
Braunschweig.	03 7 11		50	50	50	0	50	90
Salzgitter	03 7 13		50	50	50	20	40	70
Landkreise								
Braunschweig.	03 7 32		50	50	50	0	50	90
Gandersheim	03 7 33		60	60	60	60	20	40
Goslar	03 7 34		70	70	70	50	0	40
Helmstedt	03 7 35		90	90	90	30	80	110
Wolfenbüttel	03 7 36		60	60	60	10	40	80
Kreisfreie Städte								
Delmenhorst.	03 8 11		100	100	100	150	180	190
Oldenburg (Oldenburg)	03 8 12		130	130	130	180	200	210
Wilhelmshaven	03 8 13		170	170	170	210	240	250
Landkreise								
Ammerland	03 8 31		160	160	160	210	230	240
Cloppenburg	03 8 32		120	120	120	180	190	190
Friesland.	03 8 33		180	180	180	230	250	260
Oldenburg (Oldenburg)	03 8 34	0	130	130	130	180	200	210
Vechta	03 8 35		100	100	100	160	170	170
Wesermarsch	03 8 36	0	130	130	130	180	210	220

Gebiet	Statistische Kennziffer	112 U Münster	114 U Bielefeld	113 U Dortmund	108 U Bochum	110 U Düsseldorf	111 U Köln	148 TH Aachen	109 U Bonn	007 GH Duisburg	009 GH Essen	012 GH Paderborn	013 GH Siegen	014 GH Wuppertal
Nordrhein-Westfalen	05													
Kreisfreie Städte														
Düsseldorf	05 1 11	100	150	60	40	0	30	70	60	20	30	150	100	30
Duisburg	05 2 12	80	140	50	30	20	60	90	80	0	20	140	110	30
Essen	05 2 13	70	120	30	0	30	60	100	80	20	0	120	100	30
Krefeld	05 1 14	100	160	70	50	20	50	70	80	0	30	160	110	40
Leverkusen	05 1 15	110	150	60	50	30	0	70	30	50	50	140	70	30
Mönchengladbach	05 1 16	120	170	80	60	20	50	50	70	30	50	170	120	50
Mülheim/Ruhr	05 2 17	80	130	40	20	20	60	90	80	0	0	130	100	30
Neuss	05 1 18	110	160	60	50	0	30	60	60	30	40	150	100	30
Oberhausen	05 2 19	80	130	40	20	30	60	90	80	0	0	130	110	30
Remscheid	05 1 20	90	130	40	30	30	30	90	50	40	30	120	70	0
Rheydt	05 1 21	120	170	80	60	20	40	50	70	40	50	170	110	50
Solingen	05 1 22	100	140	50	40	20	30	80	50	40	30	130	70	0
Wuppertal	05 1 24	80	130	40	20	30	40	90	60	30	30	120	70	0
Kreise														
Dinslaken	05 2 31	70	130	50	30	40	70	100	100	0	20	140	120	40
Düsseldorf-Mettmann	05 2 32	90	140	50	30	0	30	80	60	0	0	130	80	0
Geldern	05 2 33	100	160	80	60	50	80	80	100	30	50	170	140	60
Grevenbroich	05 1 34	120	170	80	60	0	0	50	50	0	50	170	100	40
Kempen-Krefeld	05 1 35	110	160	70	60	30	60	70	80	30	40	170	120	50
Kleve	05 1 36	100	170	100	80	80	110	110	130	60	70	180	170	90
Moers	05 2 37	90	150	60	40	30	60	80	90	0	30	150	120	40
Rees	05 1 38	80	140	60	50	50	80	100	110	30	30	150	130	60
Rhein-Wupper-Kreis	05 1 39	110	150	60	50	0	0	70	40	40	40	140	70	0
Kreisfreie Städte														
Bonn	05 3 11	140	180	90	80	60	20	70	0	80	80	160	70	60
Köln	05 3 12	120	160	70	60	30	0	60	20	60	60	150	80	40
Aachen	05 3 13	170	220	130	110	70	60	0	70	90	100	210	140	90
Kreise														
Bergheim	05 3 31	130	180	90	70	30	20	40	40	50	60	170	100	50
Euskirchen	05 3 33	150	190	110	90	60	30	50	20	90	90	180	90	70
Köln	05 3 34	120	160	70	60	30	0	60	20	60	60	150	80	40
Oberbergischer Kreis	05 3 35	100	130	60	60	60	40	110	50	70	60	110	40	40
Rheinisch-Bergischer Kreis	05 3 36	110	150	60	50	40	0	80	30	60	50	140	60	30
Rhein-Sieg-Kreis	05 3 37	130	170	80	80	60	20	80	0	80	80	150	60	50
Aachen	05 3 38	170	220	130	110	70	60	0	70	90	100	210	140	90
Düren	05 3 39	150	200	110	90	50	40	30	40	70	80	190	110	70
Heinsberg	05 3 40	150	210	110	100	60	60	20	70	70	80	200	130	80
Kreisfreie Städte														
Bocholt	05 5 11	70	130	70	60	70	100	120	130	50	50	150	150	70
Bottrop	05 6 12	70	120	40	20	30	70	100	90	20	0	130	110	30
Gelsenkirchen	05 6 13	60	110	30	10	40	60	110	90	20	0	120	100	30
Gladbeck	05 6 14	60	120	30	20	40	70	110	90	20	0	120	110	40
Münster	05 5 15	0	60	50	60	100	120	170	140	80	70	80	130	80
Recklinghausen	05 6 16	50	100	20	10	50	80	120	100	40	20	110	100	40
Kreise														
Ahaus	05 5 31	40	100	70	70	100	130	160	150	70	70	130	150	90
Beckum	05 5 32	40	50	50	60	110	120	180	130	100	80	50	100	80
Borken	05 5 33	50	120	50	50	70	100	130	120	50	40	130	140	70

Gebiet	Statistische Kennziffer	112 U Münster	114 U Bielefeld	113 U Dortmund	108 U Bochum	110 U Düsseldorf	111 U Köln	148 TH Aachen	109 U Bonn	007 GH Duisburg	009 GH Essen	012 GH Paderborn	013 GH Siegen	014 GH Wuppertal
Coesfeld	05 5 34	30	90	50	50	80	110	150	130	60	50	110	130	80
Lüdinghausen	05 5 35	20	80	30	40	80	100	150	120	60	40	90	110	60
Münster	05 5 36	0	60	50	60	100	120	170	140	80	70	80	130	80
Recklinghausen	05 6 37	50	100	0	10	50	80	120	100	40	20	110	100	40
Steinfurt	05 5 38	30	80	70	70	110	140	180	160	90	80	110	150	100
Tecklenburg	05 5 39	30	50	80	90	130	150	200	170	110	100	90	150	120
Warendorf	05 5 40	30	40	60	70	120	130	190	150	100	90	60	120	100
Kreisfreie Stadt														
Bielefeld	05 7 11	60	0	90	110	150	160	220	180	140	120	40	130	130
Kreise														
Büren	05 7 32	80	50	70	90	130	130	190	140	120	110	0	90	100
Gütersloh	05 7 33	50	0	70	80	130	140	200	160	120	110	0	120	110
Herford	05 7 35	70	0	110	120	160	180	230	190	150	140	40	150	140
Höxter	05 7 36	120	60	130	150	190	190	250	200	180	170	0	140	160
Lippe	05 7 37	90	0	110	130	160	170	230	180	160	140	0	130	140
Minden-Lübbecke	05 7 39	100	40	130	150	190	200	260	210	180	160	60	170	170
Paderborn	05 7 40	80	40	90	110	150	150	210	160	140	120	0	110	120
Warburg	05 7 41	120	70	120	130	170	160	230	170	160	150	0	100	140
Kreisfreie Städte														
Bochum	05 9 11	60	110	0	0	40	60	110	80	30	0	110	90	20
Castrop-Rauxel	05 9 12	50	100	0	0	50	70	120	90	40	20	100	90	30
Dortmund	05 9 13	50	90	0	0	60	70	130	90	50	30	90	80	40
Hagen	05 9 14	70	110	0	20	50	60	120	70	50	40	100	70	20
Hamm	05 9 15	30	60	30	50	90	100	160	120	80	60	70	90	70
Herne	05 9 16	50	110	20	0	50	70	120	90	30	20	110	90	30
Iserlohn	05 8 17	70	90	20	30	70	70	130	80	60	50	80	60	40
Lünen	05 9 19	40	80	0	30	70	90	140	100	60	40	90	90	50
Wanne-Eickel	05 9 21	60	110	20	0	40	70	110	90	30	10	110	90	30
Wattenscheid	05 9 22	60	110	20	0	40	60	110	80	30	0	120	90	20
Witten	05 9 23	60	110	0	0	40	60	110	80	40	20	100	80	20
Kreise														
Lüdenscheid	05 8 31	80	110	40	40	60	60	120	60	60	50	100	50	30
Arnsberg	05 8 32	70	80	40	60	90	90	150	100	90	70	60	60	60
Brilon	05 8 33	90	70	80	90	120	120	190	130	120	110	40	70	100
Ennepe-Ruhr-Kreis	05 9 34	80	120	0	0	40	50	100	60	40	0	110	70	0
Iserlohn	05 8 35	70	90	0	30	70	70	130	80	60	50	80	60	40
Lippstadt	05 8 36	60	40	60	80	120	130	190	140	110	100	0	90	90
Meschede	05 8 37	80	80	60	80	110	100	170	110	110	90	50	60	80
Olpe	05 8 38	110	120	60	70	80	60	130	60	90	80	100	0	50
Siegen	05 8 39	130	130	80	90	100	80	140	70	110	100	110	0	70
Soest	05 8 40	50	60	40	60	100	110	170	120	90	80	50	80	70
Unna	05 9 41	50	80	0	30	70	80	140	100	60	50	80	80	50
Wittgenstein	05 8 42	110	110	80	90	110	100	160	100	120	110	80	0	90

Gebiet	Statistische Kennziffer	109 U Bonn	122 U Mainz	120 U Trier	121 U Kaiserslautern	181 U Mannheim	158 U Karlsruhe
Rheinland-Pfalz	07						
Kreisfreie Stadt							
Koblenz	07 1 11		60	100	100		
Landkreise							
Ahrweiler	07 1 31	0	100	90	130		
Altenkirchen	07 1 32		90	130	140		
Bad Kreuznach	07 1 33		30	90	50		
Birkenfeld	07 1 34		90	40	50		
Cochem-Zell	07 1 35		80	60	90		
Mayen-Koblenz	07 1 37		60	100	100		
Neuwied	07 1 38		70	100	110		
Oberwesterwaldkreis	07 1 39		70	130	130		
Rhein-Hunsrück-Kreis	07 1 40		50	70	60		
Rhein-Lahn-Kreis	07 1 41		50	100	100		
Unterwesterwaldkreis	07 1 42		60	110	110		
Kreisfreie Stadt							
Trier	07 2 11		120	0	90		
Landkreise							
Bernkastel-Wittlich	07 2 31		100	30	90		
Bitburg-Prüm	07 2 32		120	30	110		
Daun	07 2 33		100	50	110		
Trier-Saarburg	07 2 35		120	0	90		
Kreisfreie Städte							
Frankenthal	07 3 11		50	130	40	0	
Kaiserslautern	07 3 12		70	90	0		
Landau/Pfalz	07 3 13		90	130	40		
Ludwigshafen	07 3 14		60	130	50	0	
Mainz	07 3 15		0	120	70		
Neustadt/Weinstraße	07 3 16		70	120	30		
Pirmasens	07 3 17		100	90	30		
Speyer	07 3 18		80	140	50		
Worms	07 3 19		40	120	50		
Zweibrücken	07 3 20		110	80	40		
Landkreise							
Alzey-Worms	07 3 31		30	110	40		
Bad Dürkheim	07 3 32		60	110	0		
Donnersbergkreis	07 3 33		40	100	30		
Germersheim	07 3 34		90	140	50		0
Kaiserslautern	07 3 35		70	90	0		
Kusel	07 3 36		80	60	30		
Landau-Bad Bergzabern	07 3 37		90	130	40		
Ludwigshafen	07 3 38		60	130	50	0	
Mainz-Bingen	07 3 39		0	120	70		
Pirmasens	07 3 40		100	90	0		

Gebiet	Statistische Kennziffer	136 U Saarbrücken
Saarland	10	
Kreisfreie Stadt		
Saarbrücken	10 0 11	0
Landkreise		
Homburg	10 0 31	30
Merzig-Wadern	10 0 32	30
Ottweiler	10 0 33	20
Saarbrücken	10 0 34	0
Saarlouis	10 0 35	20
Sankt Ingbert	10 0 36	10
Sankt Wendel	10 0 37	30

Gebiet	Statistische Kennziffer	100 U Kiel	102 U Hamburg	281 HbK Hamburg
Schleswig-Holstein	01			
Kreisfreie Städte				
Flensburg	01 0 01	70		
Kiel	01 0 02	0		
Lübeck	01 0 03	60		
Neumünster	01 0 04	30		
Kreise				
Dithmarschen	01 0 51	70		
Flensburg-Land	01 0 52	70		
Herzogtum Lauenburg	01 0 53	80	0	0
Nordfriesland	01 0 54	70		
Ostholstein	01 0 55	40		
Pinneberg	01 0 56	80	0	0
Plön	01 0 57	0		
Rendsburg-Eckernförde	01 0 58	0		
Schleswig	01 0 59	40		
Segeberg	01 0 60	40	0	0
Steinburg	01 0 61	60		
Stormarn	01 0 62	60	0	0

Anlage 3

zu der Verordnung zur
Durchführung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen

**Ermittlung der Durchschnittsnote
für ein Land und
der Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder**

- 1 Reifezeugnisse, die gemäß Artikel 11 Absatz 8 des Staatsvertrages und § 8 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages zur Veränderung der nach § 7 Absatz 2, 4 oder 5 dieser Verordnung ermittelten Durchschnittsnote oder Gesamtnote herangezogen werden, sind:
 - 1.1 Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage folgender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz erworben wurden:
 - 1.1.1 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife vom 20. März 1969 (GMBI. S. 161),
 - 1.1.2 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden, vom 7. Mai 1971 (GMBI. S. 227),
 - 1.1.3 Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972 (GMBI. S. 599),
 - 1.1.4 Vereinbarung über Abendgymnasien vom 3./4. Oktober 1957 (GMBI. 1958 S. 135) in der Fassung der Vereinbarung vom 8. Oktober 1970 (GMBI. S. 667),
 - 1.1.5 Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“) vom 7./8. Juli 1965 (GMBI. 1966 S. 196),
 - 1.2 Zeugnisse der fachgebundenen und der nicht in allen Ländern anerkannten allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife, die an Gymnasien erworben wurden.
 - 2 Für jedes der unter Nr. 1 genannten Reifezeugnisse ist nach den Vorschriften des § 7 Absatz 2 Sätze 2 bis 6, bzw. Absatz 4 oder 5 eine Durchschnittsnote zu bilden und auf dem Reifezeugnis auszuweisen.
 - 3 Aus den Durchschnittsnoten aller unter Nr. 1 bezeichneten Reifezeugnisse eines Berechnungszeitraumes wird von der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde eine Durchschnittsnote für das Land ermittelt; sie stellt das arithmetische Mittel aller Durchschnittsnoten der einzelnen Zeugnisse dar. Die Durchschnittsnote für das Land wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
 - 4 Berechnungszeiträume sind:
 - 4.1 Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1973/74:
 - 4.1.1 Im Land Hamburg 1. November 1972 bis 28. Februar 1973,
 - 4.1.2 In den anderen Ländern 1. November 1972 bis 30. Juni 1973,
 - 4.2 Für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1974:
 - 4.2.1 Im Land Hamburg 1. März 1973 bis 31. Dezember 1973,
 - 4.2.2 Im Land Berlin 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973,
 - 4.2.3 In den anderen Ländern 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973,
 - 4.3 für die nachfolgenden Vergabeverfahren:
 - 4.3.1 In den Ländern Berlin und Hamburg 1. Januar bis 31. Dezember,
 - 4.3.2 In den anderen Ländern 1. Juli bis 30. Juni.
 - 5 Die Zentralstelle errechnet nach dem 30. Juni und dem 31. Dezember aus den Durchschnittsnoten, die in den einzelnen Ländern jeweils für ihren vorangegangenen Berechnungszeitraum ermittelt worden sind, eine Gesamtdurchschnittsnote aller Länder. Sie wird als arithmetisches Mittel aller Durchschnittsnoten der einzelnen Reifezeugnisse auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
 - 6 Zeugnisse der Fachhochschulreife, die gemäß Artikel 11 Absatz 8 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages zur Veränderung der nach § 7 Absatz 8 dieser Verordnung ermittelten Durchschnittsnote herangezogen werden, sind:
 - 6.1 Zeugnisse, die auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule“ gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 (GMBI. S. 137) und der „Rahmenordnung für die Abschlußprüfung der Fachoberschule – Bestimmungen für Nichtschüler –“ gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. September 1972 (GMBI. 1973 S. 102) erworben wurden,
 - 6.2 weitere Zeugnisse, die in dem jeweiligen Land als Zeugnisse der Fachhochschulreife anerkannt worden sind.
- Für jedes dieser Zeugnisse ist nach § 7 Absatz 8 eine Durchschnittsnote zu bilden und auf dem Zeugnis auszuweisen.
- Für die Ermittlung der Durchschnittsnote für ein Land und der Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder sind die Nummern 3 und 5 entsprechend anzuwenden. Berechnungszeitraum ist die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.
- 7 Der Wert, um den die Zentralstelle gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages die nach § 7 Absatz 2 bis 8 dieser Verordnung ermittelte Durchschnittsnote oder Gesamtnote verändert, ergibt sich aus der Differenz der nach Nummer 5 bzw. Nummer 6 ermittelten Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder und der nach den Nummern 3 und 4 bzw. Nummer 6 ermittelten Durchschnittsnote für das Land, in dem dieses Reifezeugnis bzw. Zeugnis der Fachhochschulreife erworben wurde. Maßgebend für die Wertveränderung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung ist der Berechnungszeitraum, in dem das Reifezeugnis beziehungsweise Zeugnis der Fachhochschulreife erworben wurde.

223
221

**Verordnung
über die Festsetzung der Höchstzahlen
der aufzunehmenden Studienanfänger
für die in das Verfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen
in Dortmund einbezogenen Studiengänge
an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1973/74**

Vom 24. Mai 1973

Auf Grund von Artikel 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 des Staatsvertrages zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277) einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden für das Wintersemester 1973/74 nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

Anlage

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1973

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1973/74

Studiengänge und Studiengangskombinationen		Hochschulen															Insgesamt
		Schlüssel 04 (Studiengänge)	Schlüssel 05 (Hochschulen)	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	GH Duisburg	GH Essen	Uni Köln	Uni Münster	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal	
Architektur	0001	225														225	
Biochemie	0002																
Biologie	0003	19		97	69		27				62	36				310	
Chemie	0004	35		197	101	99	144		20	84	237	15	10			942	
Lebensmittelchemie	0005																
Medizin	0006	200		300	135		175			180	178					1168	
Pharmazie	0007				69						61					130	
Psychologie	0008	40		195	45		40			30	114					464	
Tiermedizin	0009																
Zahnmedizin	0010				45		45			56	38					184	

Lehramt an Gymnasien:

Biologie/Chemie	0011	6		31	20		3			41	39					140
Biologie/sonst. Fach	0012	15		56	49		9			33	49					211
Chemie/sonst. Fach	0013	6		54	13	2	2		20	31	68	15	10			221
Biologie/Chemie/sonst. Fach	0014															
Chemie/Biologie/sonst. Fach	0015															
Sonst. Fach/Biologie/Chemie	0016															
Sonst. Fach/Biologie/sonst. Fach	0017															
Sonst. Fach/Chemie/sonst. Fach	0018															

Lehramt an (Haupt- und) Realschulen:

Biologie/Chemie	0019	2		4	16		1			9	9					41
Biologie/sonst. Fach	0020	8		8	14					25	27					82
Chemie/sonst. Fach	0021	1		11	10				20	5	21	15	10			93
Biologie/Chemie/sonst. Fach	0022															
Chemie/Biologie/sonst. Fach	0023															
Sonst. Fach/Biologie/Chemie	0024															
Sonst. Fach/Biologie/sonst. Fach	0025															
Sonst. Fach/Chemie/sonst. Fach	0026															
Insgesamt:		557		953	586	101	446		60	556	877	45	30			4211

Abkürzungen: GH = Gesamthochschule
TH = Technische Hochschule
Uni = Universität

Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.